

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **5480**

Stockholm

Nürnberg

Nr. 4216

26. August

1944

Berlin SW 11, den

Prinz-Albrecht-Straße 8

Ortsanruf 12 00 00 - Fernanruf 12 04 21

Reichsbankgirokonto: 1 146 - Poststelleckkonto: Berlin 2396

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV A 4/b (11. VO) B. Nr. 1263/44

Seine im Schriftverkehr dieses Geschäftsstücks, das Datum und
den Gegenstand angeben



An die
Dresdner Bank
- Direktion -

B e r l i n W 8.
Behrenstr. 35-39

Betrifft: Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum
Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I, S. 722);
hier: die Jüdin Marianne K e r n, geb. am 3. 4. 1894 in
Wien, zuletzt wohnhaft in Wien, Miteigentümerin
der Villa K e r n in Velden am Wörther See.

Bezug: Schreiben vom 10. 7. 1944 - P. Schulz Sekr. Dr. Rasche.

Es ist gemäß § 8, Absatz 1, der Elften Verordnung zum
Reichsbürgergesetz festgestellt worden, dass das Vermögen der oben
nämlich bezeichneten Jüdin Kern dem Reich verfallen ist.

Der Oberfinanzpräsident Graz - Liegenschaftsverwal-
tung in Graz - hat gleichlautende Mitteilung erhalten.

Im Auftrage:

gen. K u b e



Beglückigt:
Kanzleiangestellte

- End -

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I N1-4216

Nr. Bl. 22

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung

Auftrags-Nr. 128/68

NI-4216

-1-

Herren Rechtsanwälte
Dr. August Ludikar
Dr. Bruno Priebsch

G r a s s
Steinbergasse 9, 2 St.

Sekretariat Dr. Rasche

den 4.9.1944

Betr: Liegenschaftsankauf Dr. Ing.
Apolda, Welden a. Wörthersee.

Unter Besugnahme auf Ihr Schreiben vom
29.6.44. überreichen wir Ihnen in der Anlage
Abschrift eines uns heute vom Chef der Sicher-
heitspolizei und des SD zugegangenen Schreibens
zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.

Heil Hitler!
Sekretariat Dr. Rasche

Anlage

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I N1 - 4216

Nr. Bl. 21

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung

Auftrags-Nr. 128/68

NI-4217

Abschrift.

Graz, am 18. Feuer 1944.

An das

Reichssicherheitshauptamt
Referat IV D/4

B e r l i n .

Betrifft: Judenbesitz Geschwister-Kern
in Velden a.Wörthersee, Kärnten;
Verfallsfeststellung.

Ich vertrete Herrn Generaldirektor i.R. Dr. Ing. Anton Apold
in Velden a.Wörthersee, Haus am Walde.

Genannter hat mit Kaufvertrag vom 16.1. 1941 die Liegenschaft
EZ. 107.120 KG. Velden und EZ. 86 KG. Augsdorf, seinen derzeitigen
Wohnsitz, um den Kaufpreis von RM 100.000.- erworben. Verkäufer
waren die Juden Bruno Jar. Kern, Dr. Walter Jar. Kern, Raoul Isr.
Kern, Kurt Jar. Kern, Marianne S. Kern und Lisbeth Schönwald geb.
Kern zu je ein Sechstel.

Den Kaufvertrag schloss für diese jüdischen Eigentümer der
vom Herrn Reichsstatthalter in Kärnten damals betraute Treuhänder
der Bürgermeister in Velden Moriz Czeitschner ab. Der Kaufpreis wurde
einschließlich der Entjudungsauflage von RM 20.000.- schon bei
Abschluss des Vertrages erlegt und darüber durch Bescheid des Reichs-
statthalters in Kärnten vom 21.2. 1942 B IV c/407 verfügt. Die Ein-
verleibung des Eigentumsrechtes für meinen Klienten im Grundbuch
konnte jedoch noch immer nicht durchgeführt werden, weil, bevor die
Genehmigung der Devisenstelle Wien für die grundbürgerliche Über-
tragung eingeholt werden konnte, die 11. VO. zum RGB. vom 27.11. in
Kraft getreten ist, laut welcher auch dieses Judenvermögen als ver-
fallen festzustellen ist.

Die Verwertung und Verwaltung dieses Judenvermögens obliegt
dem Oberfinanzpräsidenten Graz, welcher seinerzeit auf Grund des Ein-

STAATSARCHIV NÜRNBERG
Bestand: Rep. 502 I N1 - 4217
Nr. Bl. 23
Urheberrecht vorbehalten!
Reproduktion nur mit Genehmigung
Auftrags-Nr. 128/68

schreitens meines Klienten nunmehr die Bewilligung des Reichsministers der Finanzen eingeholt hat, dass die grundbürgerliche Eigentumsübertragung der genannten Liegenschaften an Dr. Ing. Anton Apold erfolgen kann bzw. die Genehmigung hiezu vom Oberfinanzpräsidenten Graz zu erteilen ist, sobald bezüglich der vier jüdischen Miteigentümer Bruno Isr. Kern, Dr. Walter Isr. Kern, Marianne S. Kern und Lisbeth Schönwald die Verfallfeststellungsbescheide vorliegen, während bezüglich Raoul Isr. Kern und Kurt Isr. Kern, deren Miteigentum deshalb keinem Verfall unterliegt, weil dieselben schon früher ung. Staatsbürger waren, nur die Zustimmung der Devisenstelle Wien durch den ObFinPrä. Graz direkt einzuholen ist. Wom zuständigen Sachbearbeiter beim ObFinPrä. Graz erhielt ich im Oktober v.J. die Mitteilung, dass die vorangeführte Genehmigung des Herrn Reichsministers d. Finanzen O 5300 S 33 VI bei ihm erliegt, ebenso auch der Verfallfeststellungsbescheid bezüglich Lisbeth S. Schönwald geb. Kern.

Die weiterhin vom ObfinzPrä. Graz eingeleiteten Erhebungen ergaben Folgendes:

Die Gestapo Wien hat mit Schreiben vom 20.4. 1943 B Nr. 1887/40-IV B/4a das Reichssicherheitshauptamt Berlin verständigt, dass sie über das Vermögen der Juden Walter Isr. Kern, Bruno Isr. Kern, Marianne S. Kern und Lisbeth S. Schönwald geb. Kern den Antrag auf Vermögensverfall gestellt hat.

Bezüglich Walter Isr. Kern und Bruno Isr. Kern ist dieser Antrag gegenstandslos geworden, weil laut Mitteilung des Vermögensamtes beim deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren in Prag an den ObFinzPrä. Graz vom 25.11. 1943 diese beiden Juden ihr Vermögen durch Privatvertrag an das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Prag abgetreten haben und die Einweisung dieser Vermögenswerte an den Auswanderungsfond für Böhmen und Mähren erfolgt ist.

Der ObFinzPrä. Graz hat infolgedessen bezügl. der Liegenschaftsanteile dieser beiden Juden bereits die Ermächtigung zur Verwertung

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I Nr. 4217
Nr. Bl. 24

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung

Auftrags-Nr. 128/68

erhalten. Da außerdem, wie oben angeführt der Verfallsfeststellungsbescheid bezüglich des Vermögens der Lisbeth S. Schönwald bereits vorliegt, handelt es sich nur noch um die Jüdin Marianne S. Kern. Bezuglich dieser teilt das vorgenannte Vermögensamt im Schreiben vom 25. November mit, dass dieselbe sich angeblich von Wien nach Prag abgemeldet hat, in Prag aber nicht polizeilich gemeldet sei und zur Herbeiführung eines Vermögensverfalls daher die Gestapo Wien Zuständig sei. Da hiezu ein Antrag der Gestapo Wien bei Ihnen bereits seither im Schreiben vom 20.4. 1943 vorliegt, ersuche ich namens meines Klienten dringend den Verfallsfeststellungsbescheid bezüglich des Vermögens der Marianne S. Kern so rasch als möglich dem ObfizPrMs. Graz zugehen zu lassen, damit endlich die Uebertragung des Eigentums an den eingangs bezeichneten Liegenschaften erfolgen kann.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhange auf Folgendes hinzuweisen:

Gedir.i.R. Dipl. Ing. Dr. Anton Apold wurde als illegaler Angehöriger der NSDAP und SA von der Systemregierung Schuschnigg aus seiner Stellung als Generaldirektor der Alpine-Montangesellschaft (jetzt Hermann Göringwerke) entfernt mit einer Strafe von 8 76.000.- belegt und gezwungen sich aus seiner Tätigkeit als Wirtschaftsführer auf seinen Besitz in Mondsee ins Privatleben zurückzuziehen. Diesen zu einen Musterhof ausgestalteten Hof verkaufte er dem Herrn Reichsminister Rosenberg, weil ihm als Ersatz dafür im November 1940 der Erwerb der Judenvilla Kern in Velden zugesichert worden war. Ohne diese Zusicherung hätte er sich selbstverständlich zum Verkauf des Mondseer-Gutes nicht entschlossen.

Er hat sohin außer dem Kaufpreis von RM 100.000.-, eine Entjungungsauflage von RM 20.000.- bezahlt und ca RM 70.000.- an Instandsetzungen und Reparaturen für das Objekt ausgegeben, welche Aufwendungen zum grossen Teile dadurch notwendig wurden, weil an der Villa anlässlich des Eintrittungssturmes der SA nach dem Attentat auf den Botschafter Rath schwere Schäden entstanden sind. Es ist be-

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I NI-4217
Nr. Bl. 825

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung
Auftrags-Nr. 128/68

greiflich, dass er nun schon dringend die über mehr als 3 Jahre unerledigte Ordnung des Grundbuchsstandes und Eintragung seines Namens als Eigentümer herbeiwünscht, umso mehr, als die prinzipielle Genehmigung des Herrn Reichsministers d. Finanzen, wie oben angeführt, bereits längst vorliegt. Die noch ausständige Verfallsaerklärung hat deshalb nur rein formellen Charakter. Weil, wie schon oben erwähnt, Über den Kaufpreis bereits am 21.2. 1942 durch Bescheid des Reichsstatthalters in Kärnten in der Weise verfügt wurde, dass der Erlös im Wege der Kärntner Hypothekenanstalt in Klagenfurt an die zuständigen Finanzämter überwiesen wurde. Die nach § 8 der 11. VO. zum RBG. als Folge des Verfalls vorzunehmende Verwertung ist daher im Februar 1942 bereits endgültig erfolgt.

Ich ersuche daher namens meines Klienten nochmals den Fall als dringend zu behandeln und zeichne mit

Heil Hitler!

Dr. Priebsch a.b.

STAATSARCHIV NÜRNBERG
Bestand: Rep. 502 I N1 - 4217
Nr. Bl. 26
Urheberrecht vorbehalten!
Reproduktion nur mit Genehmigung
Auftrags-Nr. 128/68

-5-
NI-4217

-5-

Rechtsanwälte

Wirtschafts
amt Wien

Dr. August Sudar
Dr. Bruno Brießlich

Groß-Sternplatz 9, 2. OG.
Bureau 6024
Sekretärin: Maria R. 20-11



am 29. Juni 1944.

Graz

An das

Sekretariat des Herrn Direktor
Dr. Karl Rasche.

Berlin.

Dresdener Bank.

Betreff: Liegenschaftsankauf Dr. Ing.
Anton Apold, Vorsitzer des Aufsichtsrates der Länderbank, Wien.

Zufolge Rücksprache mit Herrn Direktor Dr. Karl Rasche am 8. da. in Wien erlaube ich mir mich in folgender Angelegenheit an Sie zu wenden mit dem Ersuchen um Intervention beim Reichssicherheitshauptamt Berlin zur Wahrung der Interessen des Herrn Dr. Ing. Anton Apold, Vorsitzer des Aufsichtsrates der Länderbank, Wien.

Der Sachverhalt ist aus der beiliegenden Abschrift meines Schreibens an das genannte Amt vom 18.2. 1944 zu entnehmen. Es handelt sich nunmehr lediglich noch um den Verfallsfeststellungsbescheid bezüglich des Liegenschaftsanteiles der Jüdin Marianne S. Kern, wozu die notwendigen Unterlagen dem genannten Amt durch das in der Beilage zitierte Schreiben der Gestapo Wien vorliegen müssen. Auf dieses Schreiben vom 18.2. 1944 habe ich bis heute keine Antwort erhalten und bitte daher, wenn möglich, durch eine Rücksprache die Erledigung zu betreiben.

Heil Hitler!

August Sudar

1 seite.

End

STAATSARCHIV NÜRNBERG
Bestand: Rep. 502 I N1 - 4217
Nr. Bl. 27
Urheberrecht vorbehalten!
Reproduktion nur mit Genehmigung
Auftrags-Nr. 128/68

den 16. Oktober 1942

NID-14817

Den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
Leeuw Arklaan 76,

Den Haag

Referat A.B. 4.

Der schweizerische Bankverein, Basel, hat uns telegrafisch davon in Kenntnis gesetzt, dass bei ihm zum Zwecke der Auswanderung der Familie des Rechtsanwalts Henri Kaufmann, Den Haag, De Ruyterstraat 72, ein Betrag von

100.000.-- schweizerischen Kronen

hinterlegt wurde und dass die Bank bereit sei, diesen Betrag in effektiver schweizerischer Führung an die Preußische Bank, Berlin, zur Auszahlung zu bringen, sobald genannte Familie die schwedische Grenze überschritten hat.

Auf Grund dieser Feststellung beantragen wir hiermit, dass die Juden

- 1) Mr. Henri Gottfried Kaufmann, Rechtsanwalt, wohnhaft Den Haag, De Ruyterstraat 72, geb. 27.3.1897 in Amsterdam, Staatsangehörigkeit: holländische,
- 2) Amelie Sara Kaufmann geb. Spier geb. 29.3.1901 in Amsterdam, und deren Töchter:
 - a) Beile Kaufmann geb. 7.10.23, Den Haag,
 - b) Bernardina Josefa Kaufmann geb. 17.11.26, Den Haag,
 - c) Hannah Ida Kaufmann geb. 15.1.29, Den Haag,

die Genehmigung zur bevorzugten Auswanderung erteilen zu wollen.

Der genannten Familie wurde obiger Betrag durch die Schwester der Ehefrau zur Verfügung gestellt. Ein Einreisevisum für alle 5 Personen ist von schwedischer Seite zugesagt worden.

Bis zur Entscheidung über vorstehenden Antrag bitten wir, die genannten Personen von dem Abtransport zum Arbeitseinsatz zu sperren.

Heil Hitler!
HANDELSSTUFT WEST N.V.
No/EX

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I N1-14817
Nr. Bl. 22

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung

Auftrags-Nr. 928/68

NID 14818

den 28. Oktober 1942

Herrn Mr. D.J.I. van den Oever,
Plaats 13,
Den Haag.

In der Auswanderungsangelegenheit:
Mr. Heiman Sanders und Familie, Den Haag,
Bachmanstraat 3,

bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 27. d. M.
Wie auch in dem bisher mit Ihnen behandelten Auswanderungs-
Fall sind wir erst dann in der Lage einen Antrag auf bevor-
zugte Auswanderung zu stellen, wenn die Bankbestätigung über den
vollen zur Verfügung zu stellenden Betrag vorliegt.

Wir machen Sie hierbei darauf aufmerksam, dass
der von Ihnen genannte Betrag von schweizer Frs. 100.000.—
für die Ausreise der ganzen Familie mit Sicherheit bei weitem
nicht ausreichend sein wird.

Wir haben Ihnen hierüber bereits früher unsere
Ansicht mitgeteilt.

Hochachtungsvoll
HANDELSTRUST WEST N.V.

...o/LK

STAATSARCHIV NÜRNBERG

Bestand: Rep. 502 I N1 - 14818

Nr. Bl. 23

Urheberrecht vorbehalten!

Reproduktion nur mit Genehmigung

Auftrags-Nr. 138/68

NID 14819
den 28. Oktober 1942

Dresdner Bank,
Sekretariat Herrn Dr. Rasche,
z.H. von Herrn Stiller,
Berlin W.8.

Sehr geehrter Herr Stiller!

Unter Bezugnahme auf Ihre Unterhaltung mit Herrn Bardroff überreichen wir Ihnen Durchschlag unseres an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Den Haag, gerichteten Antrags auf Ausreise der Familie Rechtsanwalt H.G. Kaufmann, Den Haag, De Ruyterstraat 72, gegen Kurverfügungstellung von schwedischen Kronen 100.000.-- in der Schweiz, deren Gegenwert in effektiver schweizer Währung durch den Schweizerischen Bankverein, Basel, laut uns vorliegender Bestätigung an die Dresdner Bank, Berlin, auszuzahlen ist.

Dieser Antrag wird seitens des Referats IV B 4 des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, Den Haag, bei dem Reichssicherungsamt, Berlin, zur Genehmigung vorgebracht.

Sie wären Ihnen verbunden, wenn Sie vereinbaren würden, die Angelegenheit von dort aus in Behandlung zu nehmen.

Heil Hitler!
HANDELSSTADT WENIGE.V.

Hg/ak

Anlage.

STAATSARCHIV NÜRNBERG
Bestand: Rep. 502 I N1 - 14819
Nr. Bl. 24
Urheberrecht vorbehalten!
Reproduktion nur mit Genehmigung
Auftrags-Nr. 128/68

Befürkzeugung der Pfalt

43336

B258

Neustadt / Weinstraße
Kreis. Ebenerg. 14

6258

Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeistelle Neustadt a. d. Weinstraße

über

Dreifuss

(Vorname)

Karl

(Vorname)

18. 2. 1898

(Geburtsdatum)

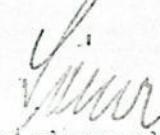
Pommern

(Geburtsort)

Saarbrücken; den 20. April 1942
57V e r m e r k :

Der Jude Kurt Israel Dreifuss, geboren am 18.2.98 zu Pirmasens, z.Zt. im Zuchthaus Zweibrücken, verbüßt eine Zuchthausstrafe von vier Jahren zusätzlich 160 Tage Zuchthaus als Ersatz für eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Höhe von 80 000.-- RM. Dreifuss würde nach den geltenden Bestimmungen zur Evakuierung anstehen. Da nicht damit zu rechnen ist, daß für den hiesigen Bereich nochmals eine Evakuierung von Juden nach dem Osten durchgeführt wird, bestand ein Interesse daran, Dreifuss bei dem nächsten Transport nach dem Osten abzuschieben. Ich habe mich dieserhalb mit der Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Müller in Zweibrücken, in Verbindung gesetzt. Oberstaatsanwalt Müller erklärte, aus eigener Befugnis über die Unterbrechung des Strafvollzuges nicht entscheiden zu können. Er versprach, beim Reichsminister der Justiz eine Entscheidung herbeizuführen. Heute teilte mir Oberstaatsanwalt Müller mit, der Reichsminister der Justiz habe der Aussetzung des Strafvollzugs zum Zwecke der Abschiebung des Juden Dreifuss stattgegeben. Dreifuss steht somit der hiesigen Dienststelle zwecks Abschiebung nach dem Osten zur Verfügung. Oberstaatsanwalt Müller wird die zuständige Strafvollstreckungsbehörde, Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern, entsprechend in Kenntnis setzen.

Der Jude Dreifuss wird von hier am 22. ds. Mts. in der Strafanstalt Zweibrücken abgeholt. Anschließend wird ihm Gelegenheit gegeben, sein Evakuierungsgepäck in seiner letzten Wohnung in Pirmasens fertig zu machen. Anschließend wird er in das hiesige Gefängnis eingeliefert, von wo er am 23. ds. Mts. gemeinsam mit den übrigen zur Evakuierung anstehenden Juden in Neustadt a.d.W. konzentriert wird.


Kriminalobersekretär.

61
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken
Außenbienststelle
Neustadt a. d. Weinstraße
B.Nr. 800/42 - II B -

Neustadt a.d.Weinstr., den 28. Mai 1942.

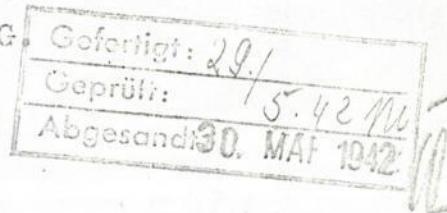
Vfg.

1.) Schreiben:

An die

Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.G.
(Zweigniederlassung)

in Karlsruhe,
Postfach 207.



Betrifft: Verfall jüd. Vermögens hier; Jude Kurt Dreifuß,
früher in Pirmasens wohnhaft gewesen.

Vorgang: Schreiben vom 11.5.1942 - 317637 Basel - J/Sch.

Der Jude Kurt Dreifuß, geb. 11.2.98 in
Pirmasens, wurde am 26.4.42 nach Polen evakuiert.

Die evtl. noch vorhandenen inländischen Vermögens
werte werden vom Oberfinanzpräsident der Westmark in Saar-
brücken verwaltet und verwertet.

Die Voraussetzungen des Vermögensverfalls gem.
der 11.VO.z.RBGes.v.25.11.42 liegen vor.

2.) Reg.

3.) ZdPA.

*Z.A.
Augano*

F.J.

483/622

622
NSDAP

Gauwirtschaftsberater

Zertrümmungsaußenkomitee Gau.
Fridericage

1933-39

Hessisches Hauptstaatsarchiv
62 Wiesbaden
Mainzer Straße 80

Hessisches Hauptstaatsarchiv
62 Wiesbaden
Mainzer Straße 80



III A

54

Die Maßnahmen gegen das Judentum.

~~Ablauf der Einzelaktionen. — Eine Rede des Reichsministers Dr. Goebbels.~~

Privattelegramm der „Frankfurter Zeitung“)

Berlin, 13. Novr. Gauleiter Reichsminister Dr. Goebbels brachte am heutigen Gintopsonntag den 70 000 freiwilligen Helfern und Helferinnen, die seit Jahr und Tag neben ihrer eigenen Tätigkeit für das Winterhilfswerk in Berlin tätig sind, seinen Dank und seine Anerkennung für ihren selbstlosen und opferreichen Einsatz dadurch zum Ausdruck, daß er im Kreise von fünfzehnt Helfern und Helferinnen in den festlich geschmückten Germania-Hfestälen im Norden der Reichshauptstadt das Gintopfessen einnahm. Er hielt dabei eine Rede, über die das „Deutsche Nachrichtenbüro“ folgendes berichtet:

„Dr. Goebbels leitete die Stunde der Gemeinschaft mit einer Ansprache ein, in der er nach Abstaltung seines Dankes und seiner Anerkennung für die Helfer des Winterhilfswerkes auch auf den Pariser Meuchelmord des Juden Grünspan und die entsprechenden Vergeltungsmaßnahmen der Reichsregierung zu sprechen kam, die zusammen mit der vom Minister in Form einer neuerlichen scharfen Abrechnung gegebenen Begründung durch immer wieder aufbrechende, stürmische Zustimmungskundgebungen als eine Willensbefriedigung der Nation als solcher eindeutig unterstrichen wurden.“

Dr. Goebbels, auf dessen persönliche Anregung die Einführung des Gintopsonntags zurückzuführen ist, wies zunächst darauf hin, daß die Solidaritätsförderung des deutschen Volkes von Jahr zu Jahr vollständiger geworden sei und sich zu einem charakteristischen Kennzeichen des vom Volke und vor allem vom deutschen Arbeiter selbst getragenen Sozialismus der Tat entwickelt habe. Wie einst schon mit heiligem Ernst gerade hier in Berlin um die Seele des deutschen Arbeiters gerungen worden sei, so sei auch heute der Staat Adolf Hitlers zutiefst von dem Wunsche beseelt, vom Vertrauen und von der Liebe der breiten Schichten des Volkes getragen zu werden. Eine Regierung, hinter der nicht als die eigentliche Kraft der Nation, die Arbeiter und die Bauern, stünden, werde zu großen inneren und außenpolitischen Handlungen völlig unsfähig sein. Sie könne sich nicht lediglich auf eine dünne und meist recht wanflüchtige Oberschicht von Intellektuellen stützen. Wenn Gedichte gemacht werde, dann müsse

das Volk in seiner Gesamtheit

die Nerven behalten. Von nichts komme auch in der Politik nichts. Und es sei meist ein großes Risiko nötig, um einen großen Erfolg zu erzielen. Gestützt auf die deutsche Nation, die einmütig und gefässt hinter ihm gestanden habe, habe der Führer in den vergangenen fünf Jahren auch diese Risiken nicht gescheut, und es sei dabei aus einem ohnmächtigen, getretenen und verachtet am Boden liegenden Deutschland eine Weltmacht geworden, die zugleich auch die stärkste Militärmacht der Erde sei.

Es sei sehr faszinierend, die Behauptung aufzustellen, daß es in einem Staatswesen, in dem ein Mann beschle und das Volk ihm folge, leicht zu regieren sei. Wenn eine Regierung so wie die nationalsozialistische an ihrem Volk käme, wenn sie mit dem Herzen bei seinem Schicksal sei, ja, wenn sie ihr eigenes Schicksal mit dem des Volkes identifiziere, so bedeute es im Gegenteil ein Unmuth von Verantwortung, gewagte Entschlüsse zu fassen, von deren Ausgang Führung und Volk zugleich in ihrem Bestande abhängig seien.

Der Minister nahm auch hier wieder Gelegenheit, dem deutschen Volke und in Sonderheit der großen Masse seiner Werkträger des Führers Dank dafür zum Ausdruck zu bringen, daß sie sich bei den weltpolitischen Ereignissen dieses Jahres so treu, so tapfer, so verständig und so einsichtsvoll hinter seine Führung gestellt hätten. Der Lohn dafür sei nicht ausgeschrieben. Mit tiefer Vergütung, so stellte der Minister unter stürmischem Beifall fest, stünden wir dank dieser Einmütigkeit der Nation heute vor der Tatsache, daß nicht ein einziger dieser großen und schweren Entschlüsse des Führers zu einem Fehlchlag geführt habe, daß sie im Gegenteil alle

von nie geahnten Erfolgen gekrönt

worden seien. Ein großerartiger Beweis für dieses grenzenlose Vertrauen des Volkes zu seiner Führung sei die in der ganzen Welt ohne Beispiel stehende soziale Aktion des Winterhilfswerks. Was könne die Welt ihm gegenüberstellen?

Das ruchlose Attentat von Paris habe unser Volk erneut nicht zu der an sich wohlverdienten Ruhe kommen lassen. Dr. Goebbels erinnerte, von stürmischen Zustimmungskundgebungen begleitet, an den Hergang und die ersten Auswirkungen dieses jüngsten Mordeanschlages, mit dem ein gebürgter Judentunge nicht einen einzelnen Mann, sondern, nach seinen eigenen Erklärungen, das deutsche Volk habe treffen wollen. Aber bei diesem zweiten Anschlag sei die Geduld des Volkes und der Regierung zu Ende gewesen. Immer wieder von stürmischer Zustimmung unterbrochen, zerriss Dr. Goebbels das Zugengewebe, mit dem die internationale Judenpresse das Verbrechen des Juden Grünspan zu demanteln und zu beschönigen versucht. Er legte den eigentlichen Plan dar, den das Judentum mit dieser Tat verfolgte. „Man wollte“, so erklärte Dr. Goebbels unter stürmischer Zustimmung, „einen deutschen Diplomaten niederschießen, um damit eine Trübung des Verhältnisses zwischen Deutschland und den europäischen Großmächten herbeizuführen und so die sich aufhellende internationale Atmosphäre aufs neue zu föhren. Der Schuß ist allerdings noch hinten losgegangen. Das deutsche Volk wurde hellhörig und reagierte dementsprechend.“

Mu Nachdruck wandte sich der Minister in diesem Zusammenhang gegen die Behauptung der internationalen Judentums, daß die Aktionen gegen jüdische Geschäfte und Synagogen von der Regierung provoziert oder organisiert worden seien. „Das

deutsche Volk war“ — und stürmischer Beifall unterstrich diese Feststellung — „von einer nie dagewesenen Empörung erfüllt, es bat sich übrigens nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Sachen gewandt.“

Dr. Goebbels schillerte dann die am Samstag beschlossene einschneidenden Verordnungen und Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung, wobei er unter stürmischem Beifall feststellte, daß ihr Erfolg besonders dem außerordentlich schnellen und radikal Durchgreifen des Generalfeldmarschalls Göring zu verdanken sei. Er habe nicht gedacht und das Problem müdigheim Schopfe gesäßt. Diese Verordnungen sind, wie Dr. Goebbels betonte, erlassen worden, weil nach nationalsozialistischer Staatsauffassung das Handeln der Regierung sich stets in Übereinstimmung mit dem Willen des Volles befinden muß. Der immer wieder aufbrechende stürmische Beifall zeigte, wie sehr die vom Minister im einzelnen erläuterten Maßnahmen dem einmütigen Willen des deutschen Volles entsprechen. „Der Jude Grünspan hat erklärt, er habe das deutsche Volk treffen wollen. Dieses Volk hat jetzt durch seine Regierung

eine entsprechende Antwort erbracht.

Es hat sich als Volk zur Wacht gejagt gegen die Rasse, die durch den Juden Grünspan auf einen deutschen diplomatischen Vertreter geschossen hat.“ (Lebhafte Zustimmungskundgebungen.)

In überzeugender Weise führte Dr. Goebbels seinen Zuhörern vor Augen, wie lächerlich die Behauptungen einer gewissen übelwollenden Auslands presse sind, die deutschen Juden könnten für das in Paris begangene Verbrechen nicht verantwortlich gemacht werden. Er stellte demgegenüber unter stürmischer Zustimmung fest, daß gerade die deutschen Juden die eigentlich Schuldigen sind. Sie arbeiten in aller Welt gegen Deutschland und müssen nun auch die Folgen ihrer vielerlei Verbrechen tragen. Dr. Goebbels verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß es in Wirklichkeit den Juden in Deutschland bisher wirtschaftlich viel zu gut gegangen sei. Man habe sie allzu lange geschont aus deutscher Großzügigkeit und Gutmütigkeit. Nun aber sei Schluss damit.

Mit besonderem stürmischem Beifall dankten die Anwesenden dem Minister für die Mitteilung, daß im Rahmen der jetzt ergriffenen Maßnahmen jüdische Geschäfte aus dem deutschen Wirtschaftsleben überhaupt zum Verschwinden gebracht und in artischen Besitz übergeführt wurden. Mit dem gleichen Jubel wurde die weitere Mitteilung über die von Dr. Goebbels erlassene Verordnung aufgenommen, wonach es Juden verbotet ist, deutsche Theater, Kinos oder Varietés zu besuchen. „Es ist eine Entwürdigung unseres deutschen Kulturbesitzes, daß einem Deutschen zugemutet werden soll, in einem Theater oder Kino neben einem Juden zu sitzen.“ (Langanhaltender Beifall).

An die Schilderung dieser gezielten Maßnahmen knüpfte der Minister eine erste Mahnung an die Bevölkerung. „Durch alle Gesetze und Verordnungen“, so erklärte er, „wird das Geschäftsleben des Judentums in deutsche Hände übergeführt. Es gibt also heute keine Möglichkeit mehr.“ so betonte Dr. Goebbels mit Nachdruck, „durch Aktionen gegen Geschäfte oder Unternehmungen den Juden überhaupt zu treffen, da sein Besitz in kürzester Frist in deutsche Hände gelangt. Wer sich mithin künftig gegen solche Geschäfte oder Betriebe wendet, schädigt nur das deutsche Volkswesen. Es darf also in Zukunft solche Aktionen nicht mehr geben. Wer sie unternehmen wollte, vergeht sich jetzt nur noch am deutschen Volkswesen und hat die entsprechende Strafe zu erwarten. Die Regierung steht auf der Wacht.“ stellte der Minister unter immer neuen Zustimmungskundgebungen fest, „sie wird

keine Provokation des internationalen Judentums unbeantwortet lassen.

Ich habe vorgestern den Vertretern der Auslands presse in Berlin in aller Offenheit vor Augen gehalten, daß jede Aktion des internationalen Judentums in der Welt nur den Juden in Deutschland Schaden zufügt. Ich bin der festen Überzeugung, daß sich die deutsche Regierung damit in vollkommenen und reiflosen Übereinstimmung mit dem deutschen Volle befindet. Die Judenfrage wird in kürzester Frist einer das deutsche Volk empfinden befriedigenden Lösung zugeführt. Das Volk will es so, und wir vollstreken nur seinen Willen.“ Daß ein Teil der Auslands presse noch Hass ausstreu, berührt uns nicht. Deutschland sei gesiegzt und gesichert, und niemand habe ihm dareinzureden, wenn es sich gegen lästige Parasiten zur Wehr setze.

Dr. Goebbels schloß mit einem herzlichen Dank an die vielen selbstlosen ehrenamtlichen Helfer des Winterhilfswerks. Er empfand siebte Freude darüber, so viele Menschen als Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. Daß in Berlin und im Reich Hunderttausende freiwillig daran mitarbeiteten, sei ein wunderbares Zeichen für die Berliner Bevölkerung, wie für das ganze deutsche Volk. „Als der Führer die Führung des deutschen Volles übernahm, befand es sich in einem erbarmenswerten, heute kaum noch vorstellbaren Zustand. Er hat in diesen fünf Jahren gewaltige Erfolge zu verzeichnen gehabt. Er hat große Gebiete und zehn Millionen Deutsche dem Reich wieder zugeschafft, eine Armee errichtet, Autobahnen gebaut, ein Winterhilfswerk durchgeführt. Alles das aber wiegt nur wenig gegenüber der Tatsache, daß er ein anderes Volk erzogen hat, daß das von Held und Hass zertrümmerte Volk von 1933 mit dem von 1938 gar nicht mehr zu vergleichen ist. Das deutsche Volk von heute ist eine wirklich große, familiennahe Gemeinschaft! Im Geiste dieser Gemeinschaft wollen wir die schöne Stunde gemeinsam verleben.“

483/638

Pol. Poln. Ffi

Staatspolizeistelle

Polizeivorfrünger betr.

Dienst der Gestapo

1941 - 44



II. 1

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
- II B 2/15743/41 -

Frankfurt/M., den 18. Nov. 1941.

Betrifft: Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden.
Bezug: Ohne.

Wie hier in der letzten Zeit wiederholt bekannt geworden ist, unterhalten deutschblütige Personen nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden und zeigen sich mit diesen in auffälliger Weise in der Öffentlichkeit. Da die betreffenden Deutschblütigen auch heute noch den elementarsten Grundbegriffen des Nationalsozialismus verständnislos gegenüberzustehen scheinen und ihr Verhalten als Missachtung der staatlichen Massnahmen anzusehen ist, ordne ich gemäss Erlass des RSHA. - vom 24.10.41 - IV B 4 b - 1027/41 - an, dass bei derartigen Vorkommnissen der deutschblütige Teil aus erzieherischen Gründen vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen bzw. in schwerwiegenden Fällen bis zur Dauer von drei Monaten in ein Konzentrationslager, Stufe I, einzuleiten ist. Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.

gez. P o c h e .

An
den Herrn Regierungspräsidenten
- nachrichtlich -
den Herrn Pol. Präs. Wiesbaden,
den Herrn Pol. Präs. Frankfurt/M.,
die Herren Landräte des Bezirks,
die Dienststellen im Hause.

Beiglaubigt:
P. L. Eichhöfer

Kanzleiangestellte.



*II P AH Jan. Nr. 29 M.
Re. 29.*

II. 2

483/

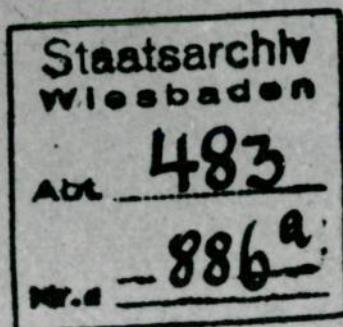
886 a

886 a

Pos. Div. Ffm.

Kennzeichnung der Triden
ihre Befreiung

1941 - 1942



Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 15. September 1941.

Pol.- S IV B 4 b Nr. 940/41-6

S c h n e l l b r i e f !

Vertraulich! Sofort! Fristache!

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An

Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) alle Staatspolizei- (leit) stellen,
- 2) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
in Wien,
- 3) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
in Prag,
- 4) die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -
- 5) die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),
- 6) den
Reichskommissar für die Westmark,

M a c h r i c h t l i c h

- 1) an den
Beauftragten für den Vierjahresplan,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
B e r l i n .
- 2) die Abteilung I
des Reichsministers des Innern,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lössener,
B e r l i n .

I.A

- 3) den Herrn Reichsverkehrsminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Reisser,
B e r l i n .
- 4) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
B e r l i n .
- 5) das Auswärtige Amt,
z. Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
B e r l i n .
- 6) den Herrn Reichspostminister,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
B e r l i n .
- 7) den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. v. Cölln,
B e r l i n .
- 8) den Herrn Reichsarbeitsminister,
B e r l i n .
- 9) den Herrn Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
B e r l i n .
- 10) die Partei-Kanzlei,
z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reischauer,
M ü n c h e n 33
Führerbau,
- 11) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
z. Hd. von #O'Stabaf. Oberregierungsrat Dr. Maurer,
P r a g XIX.,
Unter den Kastanien 19,
- 12) den Chef der Ordnungspolizei,
z. Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
B e r l i n .

- 13) die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes,
- 14) das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,
- 15) die Preußischen Oberpräsidenten,
- 16) den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin,
- 17) die Reichsverteidigungskommissare,
- 18) die Höheren SS- und Polizeiführer
- außer Oslo, Den Haag und Krakau -
- 19) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B'3
12 Exemplare)
- 20) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag, Straßburg und Metz,
- 21) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- 22) die Grenzinspekteure I bis III,
- 23) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in der Untersteiermark,
in Marburg,
- 24) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
in Südkärnten und Krain,
in Veldes,
- 25) das Einsatzkommando in Luxemburg,
- 26) alle SD- (Leit-) Abschnitte,
- 27) alle Kriminalpolizei- (leit-) stellen.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Anlagen: je 2 (Muster A, B).

In Durchführung der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547) gebe ich - soweit hierbei die Benutzung von Verkehrsmitteln geregelt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und Reichsminister der Luftfahrt - folgende Richtlinien bekannt:

a) Kennzeichnung der Juden:

a) Tragweise und Verteilung:

Die Kennzeichen sind von den Juden auf der linken Brustseite etwa in Herzhöhe jederzeit sichtbar und festgenäht in der Öffentlichkeit zu tragen. Unter den Begriff der Öffentlichkeit fallen nicht nur jedermann zugängliche, sondern auch private Luftschräume, worauf Bedacht zu nehmen ist, da sich bisher gerade in diesen Räumen sehr viele Schwierigkeiten zufolge Nichtkennzeichnung der Juden ergeben haben.

Die Juden sind anzuhalten, ihre Kennzeichen stets sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie in sauberem Zustand zu tragen.

Die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolgt über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin, Wien und Prag unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Jüdischen Kultusgemeinden Wien und Prag.

b) Verstöße:

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verordnung oder

die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wie diese sind grundsätzlich mit Schutzhalt zu ahnden. Bei Verstößen von Juden, die infolge ihrer Jugendlichkeit noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, macht sich der jüdische Erziehungsberechtigte nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4.10.1940 (RGBl. I, S. 1336) in ihrem Gültigkeitsbereich strafbar.

Wie es von Seiten der Parteikanzlei in dem Bereich der NSDAP geschehen wird, ist auch von den dortigen Dienststellen auf dem staatlichen Sektor alles zu tun, um eigenmächtige und ungesetzliche Ausschreitungen gegen die nunmehr gekennzeichneten Juden zu verhindern. Gegen Verstöße dieser Art ist unnachsichtlich einzuschreiten.

II. Beschränkung bezüglich Verlassen der Wohngemeinden und Benutzen der Verkehrsmittel (§ 2 der Verordnung).

Zuständigkeit:

In eigenen Angelegenheiten können die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei mittels einer Bescheinigung das Verlassen der Wohngemeinde usw. erlauben. Hierunter fallen auch Erlaubniserteilungen für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden) aus dienstlichen Gründen die Wohngemeinde verlassen müssen. Im Bereich der Reichshauptstadt Berlin ist für die Genehmigung derartiger Dienstreisen der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Zentralstelle für jüdische Auswanderung Berlin) zuständig.

An Stelle der Ortspolizeibehörden nimmt nach § 2 der Verordnung für das Gebiet des Reichsgaues Wien die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien die Aufgabe in Beziehung auf die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln wahr.

In allen anderen Fällen ist für die Ausstellung der schriftlichen Erlaubnis örtlich zuständig die Ortspolizeibehörde, in der n Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. In Ge eiden mit staatlicher Polizeiverwaltung erzielt die Erlaubnis die staatliche Polizeibehörde.

a.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde

Erlaubnisbescheinigungen dürfen nur an Juden ausgestellt werden, die eines der nachstehend bezeichneten Ausweispapiere vorlegen, u.zw.:

Deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

Bewohner des Bezirkes Bialystok einen Paß oder einen amtlichen Lichtbildausweis

Nichtrechtsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültige Paßsatz.

Erlaubniserteilungen kommen nur beim Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit des Verlassens der Wohngemeinde in Betracht, worunter u.a. regelmäßig fallen werden:

Arbeitseinsatz, der durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachgewiesen ist, Behördliche Vorladungen oder Maßnahmen, die ein Verlassen der Wohngemeinde notwendig machen, was gleichfalls von

seiten der Juden durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei der ausstellenden Behörde oder Dienststelle unter Beweis zu stellen ist,
notwendige Dienstreisen von Angehörigen der amtlich anerkannten jüdischen Organisationen,
wirtschaftliche Gründe, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen amtlichen Dienststelle vorgelegt wird,
sonstige persönliche oder familiäre Gründe, wie eigene schwere Krankheit oder eines nahen Verwandten bzw. dessen Tod, worüber in jedem einzelnen Falle eine amtliche Bescheinigung (z.B. des Amtsarztes) beizubringen ist.

b.) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde:

Die ausstellende Dienststelle hat in jedem Falle darüber zu entscheiden, welches oder welche Verkehrsmittel der Jude benutzen darf, und dies in der Erlaubnisbescheinigung zu vermerken. Hierbei ist die Auswahl so zu treffen, daß die verkehrstechnischen Belange weitgehendst berücksichtigt werden.

Dementsprechend kommt die Benutzung von Droschken und Mietwagen (§ 39 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3. 1935 - RGBl. I, S. 473), von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen sowie von Flugzeugen in der Regel überhaupt nicht und deswegen nur bei unabweisbarer Notwendigkeit in Betracht. So sind für die Inanspruchnahme von Droschken und Mietwagen (ausschliesslich der Mietomnibusse und -lastwagen) regelmässig nur Ärzte, Hebammen, Schwer-

körperbehinderte, insbesondere Kriegsbeschädigte (Beinamputierte, Gelähmte u.s.w.), Schwerkranke und Begleiter von erkrankten oder körperbehinderten deutschblütigen Familienangehörigen zuzulassen.

Beförderung von Juden mit Mietomnibussen und -lastwagen ist in der Regel nur beim geschlossenen Arbeitseinsatz von Juden u.dgl. zulässig, wobei ein Sammelaantrag von Seiten des Arbeitgebers der Juden bei der ausstellenden Behörde zu stellen ist.

Die Benutzung von Fahrzeugen auf Binnen- und Seewasserstrassen ist gleichfalls auf das allernotwendigste Maß zu beschränken.

Ebenso ist der Luftverkehr den Juden grundsätzlich verschlossen. Lediglich in ganz besonders zwingenden Ausnahmefällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wobei es selbst beim Vorliegen einer polizeilichen Zulassung des Juden zum Luftverkehr der Lufthansa entsprechend der bisherigen Regelung noch überlassen bleibt, den Juden aus verkehrstechnischen Gründen auszuschliessen. Soll diese Möglichkeit des Ausschlusses von Seiten der Lufthansa nicht gegeben sein, so ist diese hiervon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Von der Beförderung durch Ausflugswagen (§ 39 Absatz 2 aaO.) und Benutzung von Landkraftposten (§ 2 Absatz 5 aaO.) sind die gekennzeichneten Juden in vollem Umfange ausgeschlossen.

Falls überhaupt eine Zulassung zu Verkehrsmitteln notwendig ist, sind daher die Juden in der Regel auf die Benutzung der Eisenbahnen, Straßenbahnen (Abschnitt II, Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6.12.1937 - RGBl. I, S. 1319) und auf die Beförderung im Linien-

verkehr (Abschnitt II, Ziffer 2 aa0.) sowie im Überlandverkehr (§ 39, Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26.3.1935 - RGBl. I, S. 473) zu beschränken. Die Genehmigungsbehörde, die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn können auf diese Beförderung von Juden auf bestimmte Tage, Stunden, Strecken oder in anderer Weise beschränken.

Erlaubnisbescheinigungen:

Die Bescheinigungen sind nach anliegendem Muster A gebührenfrei auszustellen. Im Falle der Sammelbeförderung von Juden ist eine Sammelscheinigung in entsprechender Weise auszuhändigen. Die Beschaffung ist örtlich zu regeln, wobei es überlassen bleibt, ob die Herstellung je nach Bedarf im Vervielfältigungsverfahren oder durch Druck zu erfolgen hat.

Die Erlaubnis zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln ist in der Regel nur für den einzelnen Fall unter genauer Festlegung der Zeitdauer und des örtlichen Bereiches zu erteilen. Sie kann in besonders gelagerten Fällen für einen längeren Zeitraum bis zu einer Geltungsdauer von höchstens drei Monaten und einen bestimmten Verkehrsbereich auch zum mehrmaligen Verlassen der Wohngemeinde oder zur wiederholten Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln erteilt werden, wenn die unabweisbare Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird. Die Verlängerung ist unzulässig; erforderlichenfalls ist eine neue Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Tagesangabe, dem Dienststempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

Die Bescheinigung ist bei Ungültigkeit infolge Fristablaufes oder nach Abschluß der Reise außerhalb der Wohngemeinde von dem Juden bei den ausstellenden Behörden abzugeben.

Über die ausgestellten Bescheinigungen sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen.

Die von dem Antragsteller für den Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit zum Verlassen der Wohngemeinde usw. vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen, es sei denn, daß eine Rückgabe an den Juden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, worüber ein kurzer Vermerk zu den Akten – möglichst unter Beifügung von Abschriften der vorgelegten Bescheinigungen – aufzunehmen ist.

Regelung für die Beförderung durch Verkehrsmittel und die Benutzung ihrer Einrichtungen.

Die unter die Bestimmungen der Verordnung fallenden Juden haben beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei der Prüfung der Fahrausweise die polizeiliche Erlaubnis zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Verkehrsträger oder -unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß nach Möglichkeit bei Antritt der Reise oder beim Lösen des Fahrausweises durch Aufschrift oder Stempelaufdruck auf die polizeiliche Erlaubnisbescheinigung die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels kenntlich gemacht wird, damit eine mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen ist.

Juden dürfen Verkehrsmittel, von denen sie durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden, nicht benutzen; sie müssen in den Verkehrsmitteln bestimmte Plätze einnehmen, wenn ihnen solche angewiesen werden.

Juden dürfen unbeschadet weitergehender Einschränkungen Warteräume, Wirtschaften und sonstige Einrichtungen innerhalb der Verkehrsbetriebe nur insoweit benutzen, als sie das Verkehrsmittel selbst in Anspruch nehmen dürfen.

c.) Ortspolizeiliche Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde:

Allgemeines:

Um zu verhindern, daß Juden aus eigennützigen Beweggründen und mißbräuchlich innerhalb ihrer Wohngemeinden bestimmte Verkehrsmittel benutzen, die in erster Linie der deutschen Bevölkerung vorbehalten bleiben müssen, kommen auch hier im wesentlichen die obigen Einschränkungen und Richtlinien für das Verlassen der Wohngemeinde und die Benutzung von Verkehrsmitteln außerhalb der Wohngemeinde in Betracht.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis zur Benutzung von bestimmten Verkehrsmitteln sind hier stets die Ortspolizeibehörden.

Innerhalb der Wohngemeinde kommt für die ortspolizeiliche Erlaubnis lediglich die Benutzung von Droschken und Mietwagen (einschliesslich der dazugehörigen Mietomnibusse und -lastwagen) sowie von Fahrzeugen auf Binnenwasserstrassen in Frage. Hierbei ist selbstverständlich ein sterner Maßstab anzulegen.

Die Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln innerhalb der Wohngemeinde sind nach anliegendem Muster B gebührenfrei auszustellen.

I. M

III. Staatsangehörigkeit:

Bis zu einer anderweitigen Regelung unterliegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit einstweilen nicht den Bestimmungen der Verordnung, mit Ausnahme der Juden, die in den Gebieten Eupen-Malmedy und Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit und in dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Bezirk Bialystok die sowjetrussische Staatsangehörigkeit besitzen.

IV. Vorbehalt weiterer Regelungen:

Der Erlass weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf ist von weitergehenden Maßnahmen als den bisher getroffenen abzusehen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Verkehrsmitteln werden durch den Reichsverkehrsminister, Reichspostminister und den Reichsminister der Luftfahrt getroffen.

Für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt eine gesonderte Regelung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren vorbehalten.

Zusatz:

- a.) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen - ,
- b.) für die preußischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Pol.-Präs.)
- c.) für den Reichskommissar für die Westmark,

- je einzeln -

Ich ersuche um sofortige Bekanntgabe dieser Richtlinien an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

d.) für den Reichsprotektor:

Für eine entsprechende Regelung im Protektorat Böhmen und Mähren bitte ich Sorge zu tragen. Um Übersendung der dortigen Erlasse auf diesem Gebiete wird gebeten.

e.) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Marburg und Veldes je einzeln:

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1.9.1941 - Pol. S II A 2 Nr. 399/41 - 151 - bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen. Um Übersendung von Abschriften hiervon wird gebeten.

f.) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg je einzeln:

Dieser Erlaß gilt nicht für den dortigen Bereich. Wie ich bereits mitteilte, wurde der dortige Chef der Zivilverwaltung von hier aus ersucht, eine entsprechende Kennzeichnungsverordnung zu erlassen.

Im Auftrage:

gez.: Heydrich.



Begläubigt:
Hukas
kanzleistandelle.

I 13

Muster A.

.....
Dienststelle

....., den
Ort

B.Nr.

Polizeiliche Erlaubnis.

Dem Juden - Der Jüdin,
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hier-
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

mit die polizeiliche Erlaubnis zum einmaligen,maligen,
wiederholten Verlassen seiner - ihrer Wohngemeinde

..... über nach

- und zurück - am vom bis
(Datum) (Zeitangabe)

erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt zur Benutzung von
(Verkehrsmittel)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtgutreffendes durchstreichen.

I. 14

Muster B.

Dienststelle

....., den,
Ort

B.Nr.....

Polizeiliche Erlaubnis.

(Nur gültig innerhalb von
(Wohngemeinde))

Dem Juden - Der Jüdin
(Vorname, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am in
wohnhaft in
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtlich Lichtbildausweis)
die polizeiliche Erlaubnis zur einmaligen,maligen,
wiederholten Benutzung von innerhalb
(Verkehrsmittel)

seiner - ihrer Wohngemeinde nach
..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz Nr.)

am vom bis erteilt,
(Datum) (Zeitangabe)

soweit nicht eine Inanspruchnahme dieses -r- Verkehrsmittel
-s- durch die Verkehrsträger oder deren Aufsichtsbehörden
ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit
einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Der Regierungspräsident

Wiesbaden, den 19. September 1941.

I 3 P 465/41.

=====

Vertraulich!

An die

Herren Landräte und

Polizeipräsidenten des Bezirks.

=====

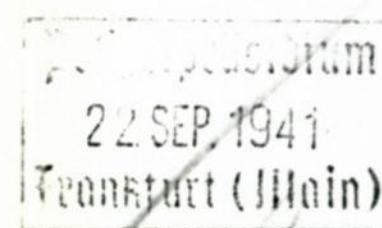
Anliegend übersende ich einen Abdruck des Runderlasses
des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 Pol.S IV B 4 b
Nr. 940/41 - 6, betr. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1.9.1941 (R.G.Bl.I.S.547) zwecks weiterer Ver-
anlassung.

I. v.

gez. Prohasel

Beglaubigt:

Reg.-Assistent.



I. 16.

Der Reichsminister des Innern
Pol. - S IV B 4 b - 940/41-37

Berlin, den 30. September 1941.

S c h n e l l b r i e f !
=====

Sammelanschrift - je gesondert -

An

- 1) die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
- außer Preußen -,
- 2) die preußischen Regierungspräsidenten,
(einschliesslich Kattowitz und Zichenau,
in Berlin der Polizeipräsident),
- 3) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I,
S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hies. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6-.

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass vom 15.9.1941 ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Jochen-

. / .

I. 17

ende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Wiedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9. 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - genannten enthält.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus im Komniss gesetzt worden.

Im Auftrage:

gez. Heydrich.

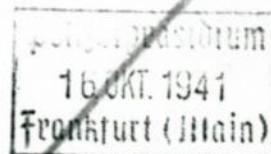


Der Regierungspräsident

I 9

514/41

Wiesbaden, den 10.Okt.1941



Vorstehender Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 19.9.41 I 3 P 465/41 und vom 4.10.41 I 9 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.
489/41

J.V.

gez. Prohasel. Beglaubigt:

Prohasel
Reg.-Assistent.

An die

Herren Landräte u. Pol. Präsidenten
des
Bezirks.

I. 18

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 16. Februar 1942.

Pol. S. IV, B 4 b - 940/41 -6-

Schnellbrief I

Vertraulich! Nicht zur Veröffentlichung geeignet!

An die preußischen Regierungspräsidenten

pp.

Betreff: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 -RGBl.I.S.547).

Bezug: Hies. Runderlaß vom 15. September 1941 - Pol.S.IV B 4b - 940/41-6-.

In Ergänzung der in dem obenbezeichneten Runderlaß aufgestellten Richtlinien teile ich folgendes zur Beachtung mit:

Für die Bearbeitung von Fragen, die sich auf die Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 / RGBl.I.S. 547) beziehen, sind die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei ausschließlich zuständig. Die für die Erteilung der Erlaubnis zum Verlassen der Wohnungsgemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt hiervon unberührt.

Da der § 3 der angeführten Verordnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen enthält, sind darüber hinaus gehende Freistellungen von der Kennzeichnungspflicht usw. grundsätzlich nicht zugelassen. In zweifelhaften Fällen ist stets hierher zwecks Einholung meiner Entscheidung zu berichten. Sollten ohne meine Zustimmung Ausnahmen bewilligt sein, die im § 3 der Kennzeichnungsverordnung keine Stütze finden, so sind diese Bewilligungen unverzüglich zurückzunehmen und gleichzeitig die sich darauf beziehenden Vorgänge mir zur Entscheidung vorzulegen.

Unter

Unter Öffentlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt unterliegen mit sofortiger Wirkung auch Juden slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Angesichts der gespannten Verkehrslage ist im übrigen noch mehr als bisher die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden auf ein äußerstes Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Juden, die als Angehörige von amtlich anerkannten jüdischen Organisationen (z.B. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland) aus dienstlichen Gründen eine Reise unternehmen wollen.

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

Im Auftrage.
gez. Heydrich.

Niesbaden, den 3. März 1942.

Der Regierungspräsident.

19
Nr. 117/42 vertr.

An
die Herrn Landräte und
Polizeipräsidenten des Bezirks.

Abschrift übersende ich unter Nr. 117/42 vom 19. September 1941 - 1. 3. 1942, 465/41 - zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die Ortspolizeibehörden.

Vertraulich
Polizeipräsidium
L 6. MRZ. 1942
Frankfurt (Main)
Tab. D 9 Nummer 117/42

Im Auftrage.
gez. Dr. Greener.

Begläubigt:
Angestellte.

Frankfurt a. M.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 24. März 1942.
Pol. S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Schnellbrief!

An die preußischen Regierungspräsidenten
usw.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942

-Pol. S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.

Anlage! Je 1 (Muster B).

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuträglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol. S. IV B 4 b -Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBI. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol. S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.

3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:

- a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegsbeschäftigte genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke),
- b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und
- c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.

-2-

4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.

5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte auszustellen, wobei von Seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.

6. Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem anliegenden Muster B ist spätestens bis zum 10.4.1942 von den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, anzu fordern.

7. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen mit Schutzhalt zu ahnden.

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.

9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.

10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h .

Wenden!

Muster B
(auf gelbem Karton)

Polizeiliche Erlaubnis
(Nur gültig innerhalb von)
(Wohngemeinde)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen.

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

四三

Der

Der Regierungspräsident.

I 9
-112-/42-

Wiesbaden, den 31. März 1942.

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten
des Bezirks.

II
poststempel 1942
-4 APR 1942
Frankfurt (Main)

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die
Polizeibehörden.

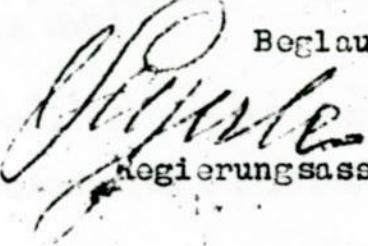
Die erwähnten Runderlasse vom 15. 9. 1941 und vom 16. 2. 1942
habe ich durch Verfügung vom 19. 9. 1941 I 3 P 465/41 und vom
3. 3. 1942 I 9 mitgeteilt.

Nr. 117/42 vertr.

T Indem ich auf Ziffer 6 des Erlasses vom 24. 3. 1942 Bezug nehme,
ersuche ich, mir bis zum 8. April 1942 zu berichten, wieviel Vor-
drucke zu Erlaubnisbescheinigungen Muster B benötigt werden.

I. V.
gez. Prohasel.

Begläubigt


Regierungsassistent.

500 Vorläufe bei
dem Reg. Hof. Wiesbaden
R 0.7 Rentenberatung, formular
abfert. II/20023 8442.

I. 24

485 /

432

Der Landrat
des Main-Lahn-Kreises

Stadtarchiv Wiesbaden

Judenangelegenheiten
im allgemeinen

Jahrgang	vom
	bis

Fach Nr.
Ufd. Nr.

Serie Condor (mit Schieberdeckelsteck)
Lieferbar in 12 Farben: grau, blau, rot, orange, chamois, resedagrün, braun, elmn., dunkelgrün, kardinal, kupfer, hellblau

Serie Magnet (mit Metalldeckelplatte)
dunkelgrün, kardinal, kupfer, hellblau

Fach: 24
Bl. 14
Band III

Bei Behörden-Heftung
ist diese Seite oben

von 1941 bis 1943



Abschrift.

Gehoime Staatspolizei Frankfurt a/M., den 5.Juni 1941.
Staatspolizeistelle in Frankfurt a/M.

II B 4 a - 95/41 -.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Betrifft: Auswanderung von Juden.

Vorgang: Besprechung mit Herrn Oberregierungsrat Dr. Groener.

Anlagen: Ohnr.

Genäß einer Mitteilung des Reichsmarschall ist die Judenauswan-
derung aus dem Reichsgebiet, einschließlich Protektorat Böhmen und
Mähren, auch während des Krieges verstärkt im Rahmen der gegebenen
Möglichkeiten durchzuführen. Es ist dabei keine Rücksicht zu nehmen
auf einen evtl. Arbeitseinsatz der Juden. Von diesen Richtlinien wer-
den jedoch nach der Anordnung des Reichsmarschall, die in Frankreich
und Belgien lebenden deutschen Juden infolge mangelnder Ausreise-
möglichkeit nicht betroffen. Die Auswanderung der dort lebenden deut-
schen Juden ist grundsätzlich zu verhindern.

Eine Nachsendung von Urkunden an deutsche Juden in diese Länder soll
nicht erfolgen.

Im Auftrage: gez. (Unterschrift).

IV 2

Der

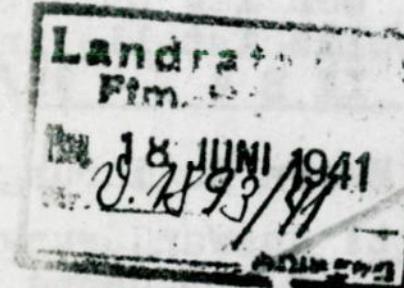
Der Regierungspräsident.
I. 3 P 271/41.

Wiesbaden, den 12. Juni 1941.

An die Herren Landräte und Polizeipräsidenten
des Bezirks,
das Dezernat I. 9.

Abschrift zur Kenntnis.

I.A.
gez. Moritz, i.V.



Beglaubigt

Moritz
Regierungsassistent.

IV 3

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.

Tgb. J. Nr. F.

Sofort!

Frankfurt a. M.-Höchst, den

5. Juli 1941

Kreishaus, Fernsprecher 8891

16

i.) An den Gemein. Reg.-Rat. in Wiesbaden

Dato: Für unbefriedig.

abg. 7/7/41
- 1. Juli 1941

Abg. vom 21/7. 38 - I 3 P Nr. 1038/38.

- Aufklärung -

in Bezug auf die jüd. Ansiedlung im Main-Taunus-Kreis

Erfassung am 1. II. 1941:	Zugang eing. Zugang: gebürt:		Abgang eing. abwander. in Abg. abgewandert: Abwanderung:			Erfassung am 30. VII. 1941:
59	1	1	-	-	-	6

2) f. d. a.

24-186.

IV 4

Main-Taunuskreis

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
VI q 3195/41.
5042.

Berlin, den 5. Juli 1941.

Abschrift.

Reichsstelle
für das Auswanderungswesen
G.Z. B 6062/20.6.1941.

Berlin-Dahlem, den 27. Juni 1941.
Unter den Eichen 93.

An den Herrn Reichsminister des Innern Abt. VI Berlin.

Betrifft: Jüdische Auswandererberater des Palästina-Amtes
und seiner Zweigstellen.

Anlagen: 1 Doppel dieses Berichtes für Abt. IV.

Das Palästina-Amt Berlin der Jewish Agency for Palestine Berlin W.15, Meinekestr. 10, war durch Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 25. Juli 1924, Nr. II 6174 B als eine für die Juden gemeinsame Auswandererberatungsstelle anerkannt worden.

Durch die starke Abwanderung der Juden nach Palästina seit dem Jahre 1933 war es notwendig geworden, zu deren Beschleunigung folgende Zweigstellen des Palästina-Amtes als jüdische Auswandererberatungsstellen zur Anerkennung vorzuschlagen in Béthén, Breslau, Darmstadt, Dortmund-Hörde, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Preußen, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

Die Zweigstellen in Karlsruhe, Mannheim und Stettin sind im Jahre 1940 wieder aufgelöst worden.

Meinen Vorschlägen entsprechend waren die jüdischen Auswandererberatungsstellen anerkannt worden.

Nachdem durch Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. Mai 1941 Pol. S-IV B b (neu) 520/39-921a Rv., wie mir von dem Palästinaamt berichtet wurde, aufgrund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl. I S. 1097) die Auflösung des Palästina-Amtes Berlin der Jewish Agency for Palestine angeordnet worden ist, sind die bisherigen Anerkennungen als jüdische Auswandererberatungsstellen erloschen.

Ich habe daher das Palästina-Amt Berlin und seine sämtlichen Zweigstellen von der Liste der jüdischen Auswandererberatungsstellen gestrichen und die Lieferung des Nachrichtenblattes der Reichsstelle für das Auswanderungswesen eingestellt.

In Vertretung. Im Entwurf gez. Dr. Müller.

" " : gez. Unterschrift.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag: gez. Licher.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den

Landratsamt
Wiesbaden
17. Juli 1941.
20. JULI 1941.
22282/41

I 3 Sta. A 209/41.

An

die Herren Landräte und Pol. Präsidenten des Bezirks.

V. 2282/41; V

Abschrift zur Kenntnis.
I.V. gez. Prohasel.

Beglaubigt

Regierungssekretär.

J. v. R.
ffm.-H. J. 22/III. 41
J. L.

24-14a.

II 6

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises

V. J.

Frankfurt a. M.-Södl.

13. Okt. 1941

2

1) An den Herrn Reg. Präf. in Steinbach am
Ende; Judenbeschaffung

v. 15/10
15. Okt. 1941

Rechq. vom 21. VI. 38 - I 3 P Nr. 1038/38

- Verfügung -
über

die Lösenzung der jüd. Einrichtung im Main-Taunus-Kreis.

Nummer	Zugang fünf	Ablösung fünf	
30. VI.	Zugang fünf Geburts	Ablösung fünf Kinderlos. der Geburt im Land	Abrechnung fünf Zur:
61	— — 0	— — 2	59

2) z. d. A.

Fehlverkauf eines Altpapiers 18.10.41.

Registratur.

24-146.

17

17

Main-Taunuskreis

+ Hauptzettel

Lfd. Nr.	N a m e n						Lfd. Nr.	N a m e n					
	<u>Städte</u>							Übertrag	34	-	-	-	2 32
1.	Hochheim a. M.	-	-	-	-	-	25.	Medenbach . .	-	-	-	-	-
2.	Hofheim a. Ts.	7	-	-	-	-	26.	Naurod . .	-	-	-	-	-
3.	Kelkheim . .	-	-	-	-	-	27.	Neuenhain . .	1	-	-	-	1
	<u>Gemeinden</u>						28.	Niederhöchstadt.	-	-	-	-	-
4.	Altenhain . .	-	-	-	-	-	29.	Niederhofheim .	-	-	-	-	-
5.	Auringen . .	-	-	-	-	-	30.	Niederjosbach .	-	-	-	-	-
6.	Brechenheim .	-	-	-	-	-	31.	Niedernhausen .	-	-	-	-	-
7.	Bremthal . .	-	-	-	-	-	32.	Niederkleinenberg	-	-	-	-	-
8.	Bad Soden Ts.	-	-	-	-	-	33.	Nordenstadt . .	16	-	-	-	16
9.	Delkenheim . .	2	-	-	-	-	34.	Oberemß . .	-	-	-	-	-
10.	Diedenbergen .	2	-	-	-	-	35.	Oberriederbach .	-	-	-	-	-
11.	Eddersheim . .	-	-	-	-	-	36.	Oberweisenberg .	-	-	-	-	-
12.	Ehthalen . .	-	-	-	-	-	37.	Okriftel . .	-	-	-	-	-
13.	Eppenhain . .	-	-	-	-	-	38.	Ruppertshain .	-	-	-	-	-
14.	Eppstein . .	-	-	-	-	-	39.	Schloßborn . .	-	-	-	-	-
15.	Eschborn . .	1	-	-	-	-	40.	Schwalbach Ts	-	-	-	-	-
16.	Fischbach . .	1	-	-	-	-	41.	Sulzbach a. Ts.	-	-	-	-	-
17.	Flörsheim a. M.	11	-	-	-	-	42.	Vockenhausen .	-	-	-	-	-
18.	Glaßhütten . .	-	-	-	-	-	43.	Wallau . .	10	-	-	-	10
19.	Hattersheim . .	5	-	-	-	-	44.	Weilbach . .	-	-	-	-	-
20.	Königshofen . .	-	-	-	-	-	45.	Wicker . .	-	-	-	-	-
21.	Kriftel . .	3	-	-	-	-	46.	Wildsachsen . .	-	-	-	-	-
22.	Langenhain . .	-	-	-	-	-			61	-	-	-	2 59
23.	Lorsbach . .	-	-	-	-	-							
24.	Massenheim . .	2	-	-	-	-							
	Übertrag:	34	-	-	-	-							

Übertrag: 34 - - - - 2 32

IV 8

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.

Tgb. V. Nr. J.

Frankfurt a. M.-Höchst, den
Kreishaus, Fernsprecher 3391

5. Jan. 1942

1.) An den Reg.-Präf. in Wiesbaden

-1. Jan. 1942: Zustellung.

Muß. am 15. 1938 - I 3 P. Nr. 1038738 -

Reaktion

über die Entwicklung der jid. Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Angefall jahr 1941	Zugang zur Gebiet	Absatz in Siedl. zur Gebiet	Ablösung zur Gebiet in Siedl.	Ablösung zur Gebiet	Erfolg am 15. 1941
59	-	-	-	-	59

2.) An den Reg.-Präf. in Wiesbaden als O.-P.-L. in
-1. Jan. 1942

- a) Friedberg
- b) Fischbach
- c) Nassenheim
- d) Kordelstadt
- e) Wetzlar

II9

Für nicht mehr für Erinnerungen nicht mehr in Wurf. am
10. Februar 1938 - Sgl. V. Nr. 1299 - hat. Verlag einer Reaktion
über die Entwicklung der jid. Bevölkerung zum 1., 2./3., 4./5., 5./6., 29. 6./7. jid.
auf immer nicht bestät. Es auf die jid. Bevölkerung in der
Zeitung der Stadtverwaltung. Es kann keine Angaben werden ob es
gewollte Angaben auf dem Kaffee haben. #

3.) Z. d. A.

84-946.

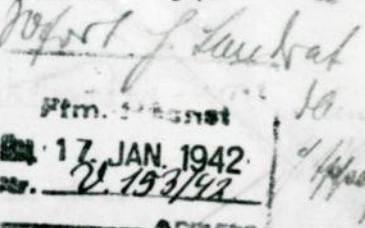
13.

Main-Taunuskreis

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Frankfurt a.M.
II B 2 - 94/42

Frankfurt/M., den

Januar 1942



Betrifft: Aktion zur Erfassung der sich in jüdischem Besitz befindlichen Woll- und Pelzsachen, sowie Skier und Skischuhe im Zuge der Sammelaktion für die Ostfront.

Vorgang: Ohne.

Durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes - IV B 4 - 7/42 - vom 5.1.1942 haben alle Juden, die nach der Polizei-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 der Kennzeichnungspflicht unterliegen, die in ihren Besitz befindlichen Pelz- und Wollsachen, sowie Skier, Ski- und Bergschuhe in der Zeit vom 15. u. 16.1.1942 abzuliefern. Die in der Polizei-Verordnung angeführte Altersgrenze von 6 Jahren bleibt unberührt.

Vergütungen sind in keinem Falle zu gewähren, desgleichen keinerlei Bezugscheine für abgelieferte Skistiefel.

Ich habe der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Zweigstelle Frankfurt a.M., und der Bezirksstelle Hessen-Nassau der Reichsvereinigung die Auflage erteilt, ihre Mitglieder entsprechend anzuweisen, und in den einzelnen Orten meines Dienstbereiches das Ergebnis der Sammlung durch die jüdischen Vertrauensmänner bei den Herren Landräten unter Beifügung einer listenmäßigen Aufstellung abliefern zu lassen.

Ich bitte die Herren Landräte, ihrerseits die entgegengenommenen Gegenstände den in Betracht kommenden Dienststellen der NSDAP. zur Verfügung zu stellen. Bei der Übergabe haben Juden nicht in Erscheinung zu treten. Eine Liste der erfaßten Sachen bitte ich mir bis zum 18.1.1942 zu übersenden, da ich dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin über den Ausgang berichten muß. Festgestellte Verstöße seitens der Juden gegen die Ablieferung

IV M

bitte ich mir baldmöglichst zu melden.

Für das Stadtgebiet Frankfurt a.M. erfolgt die Abgabe durch die Zweigstelle der Reichsvereinigung bei meiner hiesigen, für den Bereich der Außendienststelle Wiesbaden durch die Bezirksstelle Hessen-Nassau der Reichsvereinigung bei meiner dortigen Dienststelle.



In Vertretung:

gez: Dr. Höner.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

An den

Herrn Regierungspräsidenten (nachrichtlich),
die Herren Landräte des Stabbezirks,
die Stapo-Außendienststelle in Wiesbaden
den Gauleiter der NSDAP. (nachrichtlich mit Umdruck für die
Kreisleiter des Stabbezirks).

U. 153/42

J. Kugel (R. 15.12.42)
Fm. v. 12.12.42
V. L.

IV 12

*Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.*

Firm. - Hückst, den 15.4.1942.

1.) An den Herrn Reg. Präsidenten
in Wiesbaden

Betr.: Judentumswegung.

16. Apr. 1942

Verf. vom 21.6.1938 - I 3 P. Nr. 1038/38 -

Hachweisung

Über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 1.1.42.	Zugang durch Zuzug Geburt	Abgang durch Veränderung des Wohnsitzes im Inland	Abwanderung	Tod	Kopfzahl am 31.3.42.
59	1 - <i>i</i>	1	* - <i>4</i>	3	56

† † †

11

2.) Zu den Akten. (124 - 14 b)

Fehlauweigen zum
Altpapier. Off. 28.4.42,
Registratur.

۷۱۴

Main-Taunuskreis

17

Lfd. Nr.	N a m e n	Kapf. Zahl 31.12.	Zügung Zahl 31.12.	Abergang Zahl 31.12.	F. g. Zahl 31.12.	Lfd. Nr.	N a m e n	Kapf. Zahl 31.12.	Zügung Zahl 31.12.	Abergang Zahl 31.12.	Kapf. Zahl 31.3.72.
	<u>Städte</u>						<u>Vilmstäd</u>	32	.	.	32
1.	Hochheim a. M.	25.	Medenbach
2.	Hofheim a. Ts.	6	.	.	6✓	26.	Naurod	.	.	.	1 ✓
3.	Kelkheim	27.	Neuenhain	1	.	.	1 ✓
	<u>Landgemeinden</u>					28.	Niederhöchstadt
4.	Altenhain	29.	Niederhofheim
5.	Uuringen	30.	Niederjosbach
6.	Brechenheim	31.	Niedernhausen
7.	Bremthal	32.	Niedereisenberg
8.	Bad Soden Ts.	33.	Nordenstadt	16	.	.	2 ✓
9.	Delkenheim	2	.	.	2✓	34.	Oberems
10.	Diedenbergen	2	.	.	2✓	35.	Oberriederbach
11.	Eddersheim	36.	Oberleisenberg
12.	Edelhafen	37.	Okriftel
13.	Eppenhain	38.	Ruppertshain
14.	Eppstein	39.	Schloßborn
15.	Eschborn	1	.	.	1✓	40.	Schwalbach Ts.
16.	Fischbach	1	.	.	1✓	41.	Sulzbach a. Ts.
17.	Flörshheim a. M.	11	.	.	11✓	42.	Vodenhausen
18.	Glaßhütten	43.	Wallau	10	1	1	9 ✓
19.	Hattersheim	5	.	.	5✓	44.	Weilbach
20.	Königshofen	45.	Wicker
21.	Kriftel	2	.	.	2✓	46.	Wildsachsen
22.	Langenhain		insges.	59	1	1	3 56
23.	Lorßbach						
24.	Massenheim	2	.	.	2✓						
	<u>Vilmstäd</u>	32	.	.	32						

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Frankfurt a.M.
II B 2/8351/42

Frankfurt a.M., den 27. Mai 1942



Betrifft: Bedienung von Juden durch Friseure.

Vorgang: Ohne.

- - - -

Durch Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes -IV B 4 b- 859/41- vom 12.5.42 ist den der Kennzeichnungspflicht unterliegenden Juden unter Androhung staatapolizeilicher Maßnahmen untersagt worden, künftighin noch Friseure -entweder im Laden geschäft, in Wohnungen oder sonstwie- in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich die Bedienung durch jüdische Friseure.

Verstöße gegen dieses Verbot seitens der Juden und deutschblütiger Friseure bitte ich mir umgehend mitzuteilen. Juden gegenüber werde ich grundsätzlich Schutzhaftmaßnahmen anwenden.

Der Reichsinnungsverband des Friseurhandwerkes ist durch das Reichssicherheitshauptamt in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnung den einzelnen Friseurbetrieben im Reichsgebiet mitgeteilt wird.

gez. P o c h e .



Begläubigt:

Kzl. Angest.

An

den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden (nachrichtlich)
den Herrn Polizeipräsidenten in Wiesbaden "
den Herrn Polizeipräsidenten in Frankfurt a.M. "
die Gauleitung Frankfurt a.M.
die Herren Landräte des Stabobereiches,
die Außendienststelle in Wiesbaden.

N 15.

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.

Frankfurt a. M.-Höchst, den 30. Mai 1942
Greishaus, Fernsprecher 8881

Tgb. 1 Nr. 1442/42

i) an die zum Befehl als A.-F.-B.

— (zur Kenntnahme)

st. 702
-2 Juni 1942

Auffrischung des Befehls zur Kenntnahme der
Leistung der Fliegerstaffeln für die im Einsatz
befindlichen.

ii) f. v. a.

#

L

W

II 16.

84-146

Geheime Staatspolizei
-Staatspolizeistelle-
- I C 7 - 6808/42 -

X1
Frankfurt/Main, den 8.6.1942.

Landespolizei
Ffm. 1942
10. JUNI 1942
V. 160742

Betrifft: Vermögensbeschlagnahme hinsichtlich der am 11. Juni 1942 zu evakuierenden Juden.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 beschlagnahme ich hiermit mit Wirkung vom 1. Mai 1942 die gesamten inländischen Vermögenswerte der am 11. Juni 1942 zu evakuierenden Juden aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden. Die Namen dieser Juden sind aus den bei der Devisenstelle -S- in Frankfurt/Main, Goethestr. 9, dem Finanzamt - Aussenbezirk in Frankfurt/Main, Neue Mainzerstr. 43/45, der Staatspolizeistelle Frankfurt/M. und in den Landkreisen bei den zuständigen Landräten hinterlegten namentlichen Listen zu ersehen.

Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Finanzämter, in Frankfurt/M. des Finanzamts Aussenbezirk in Frankfurt/M., denen die Verwaltung und Verwertung des Vermögens obliegt, geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind die unaufschiebbaren Zahlungen für Steuern, öffentliche Abgaben und Hypothekenzinsen.

In Vertretung:
gez. Dr. H ö n e r

Begläubigt:

X Kanzleiangestellte,

An

die Herrn Landräte des Städtebezirks, (ausgenommen Landrat Rüdesheim) den Herrn Oberfinanzpräsident Kassel - S - Devisenstelle S in Ffm., Goethestr. 9,

(Namensverzeichnis folgt.)

das Finanzamt Aussenbezirk in Frankfurt/M., Neue Mainzerstr. 43/45, (Namensverzeichnis folgt)

die Deutsche Bank - Filiale Frankfurt/M. - Rossmarkt,

" " " - Filiale Wiesbaden,

" Dresdner Bank - Filiale Frankfurt/M.,

" " " - Filiale Wiesbaden,

" Wiesbadener Bank in Wiesbaden,

" Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt/M.,

" Frankfurter Sparkasse von 1822, Frankfurt/M., Neue Mainzerstr.

" Stadtsparkasse Frankfurt/M., Platz der SA.

X1

An
die Commerz- und Privatbank, Frankfurt/M.,
" Nassauische Landesbank in Frankfurt/M., Hauptwache,
" Frankfurter Bank in Frankfurt/M., Neue Mainzerstr. 69
das Bankhaus August W. Michel, Frankfurt/M., Kaiserstr. 4,
" " Metzler seel. Sohn u. Co., Frankfurt/M., Gallusstr.
" Heinrich Kirchholtes, Frankfurt/M., Mainzerlandstr. 4-6
" Postscheckamt Frankfurt/M.,
die Nassauische Landesbank in Wiesbaden.
Nachrichtlich: An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises
V. 1607/42

Ffm.-Höchst, den 12.6.42

1.) An den Herrn Bürgermeister als O.P.B. in:

- a.) Flörsheim a./M.
b.) Wallau
c.) Diedenbergen
d.) Massenheim
e.) Hofheim Ia.
f.) Kriftel
g.) Nordenstadt

Abschrift / von ✓ bis 1)

(zur Kenntnis und Beachtung.

2.) An Abteilung A (Herrn Bürodirektor Breitkreuz) zur Kenntnis vorzulegen.

3.) Zu den Akten.

Kreisausschuss
Frankfurt/M.-Höchst
Eing: 13.JUN.1942
T.B. Nr.

II 18

24-746.

X 2

Verzeichnis der am 10.6.42 zu evakuierenden Juden.

1) <u>Flörsheim/Main</u>	Kahn Sali Israel " Ida Sara geb. Simon " Ilse Sara " Jakob Israel	-61 Jahre- -56 " - -21 " - -58 " -	4
2) <u>Wallau:</u>	Falk, Herbert Isreal " Erna Sara geb. Gar barski	-30 Jahre- -20 " -	
	Thalheimer, Martha Sara " Ruth Sara	-38 " - -10 " -	
	Leopold Wwe., Mina Sara geb. Falk	Leopold Wwe., Mina Sara geb. Falk	
3) <u>Diedenbergen:</u>	Levi, Nobert Israel " Selma Sara geb. Falk	-26 " - -55 " -	7
	Cohn, Theodor Israel " Berta Sara geb. Wallach	-53 Jahre- -51 " -	
4) <u>Massenheim:</u>	Schwarzchild, Gustav Israel " Julie Sara geb.	-59 Jahre- -56 " -	2
	Löwenstein		
5) <u>Hofheim Ts.</u>	Weiß, Adolf Israel " Mina Sara geb. Sonnenberg	-58 Jahre- -54 " -	4
	Oppenheimer, Karl David, Ismael-43 " Hedwig Sara geb. Frank-40	" - " -	
6) <u>Kriftel:</u>	Nassauer Manfred Israel	-29 Jahre-	1
7) <u>Nordenstadt:</u>			
	Wolf, Erna Sara Weis, Else Sara " Elise geb. Weis	-52 Jahre- -41 " - -56 " -	12
	Ochs, Leo Israel " Frieda Sara geb. Weis	-58 " - -45 " -	
	" Sylvia Sara	-20 " -	
	Schönfeld, Benny Israel Löwenstein, Sali Israel	-30 " - -58 " -	
	" Frieda Sara geb.		
	Schwarzchild	-57 " -	
	Frank, Ludwig Israel " Irena Sara geb. Schönfeld	-30 " - -23 " -	
	" Paul Israel	-1 " -	

insgesamt: 32

Main-Taunuskreis

74

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.

Fm.-HJbst, den 4.7.42

1.) An den Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden.

1. Juli 1942
Betr.: Judenbewegung.

Verfügung vom 21.6.38 - I 3 P. Nr. 1038/38 -

Nachweisung

über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 31.3.24	Zugang durch		Abgang durch		Kopfzahl am 30.6.42
	Zuzug	Geburt	Veränderung des Wohnsitzes im Innland	Abwanderung	Tod
56	i	-	-	32	25
	1			32	

xxx xxx xxx
2.) Zu den Akten. (84 - 148)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Frankfurt a.M.
II. P 2- 14448/42.

Frankfurt a.M., den 21. August 1942.

Schnellbrief!

Betrifft: Evakuierung von Juden nach Theresienstadt(Protektorat).
Vorgang: Ohne.
Anlagen: Umdrucke (Staatspolizeiliche Verfügung, Verhandlungsbogen, Merkblätter).

Am Dienstag, dem 1.9.42, ist für die Staatspolizeistelle Frankfurt/M. ein Abtransport von Juden vorgesehen. Bei dieser Evakuierung werden - ausser aus den Städten Frankfurt /M. und Wiesbaden- auch die Juden aus den Landkreisen des Regierungsbezirks Wiesbaden abgeschoben. Nach den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin sind folgende Juden (§ 5 der I. V.O. zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35, RGBl. I S.1333) zu erfassen:

- 1.) Über 65 Jahre bzw. über 55 Jahre alte gebrechliche Juden, soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben, mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren.
- 2.) a) Inhaber des Vorwundetabzeichens,
b) Träger hoher Kriegsauszeichnungen (EK I, goldene Tapferkeitsmedaille usw.), soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben, mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren.
- 3.) Jüdische alleinstehende Mischlinge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Juden gelten (d.h. Geltungsjuden, die z.Zt. weder Ehegatten noch Eltern oder Kinder haben).

Ausnahmen: Nicht evakuiert werden dürfen:

- 1.) Jüdische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäss § 3 Abs. a) der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 (RGBl.I S. 547) vom Kennzeichnungzwang befreit sind.
- 2.) Juden ausländischer, einschliesslich nach dem 15.5.42staatlos gewordene Juden ehemals slowakischer Staatsangehörigkeit (jedoch dürfen evakuiert werden sonstige staatenlose Juden und Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).

Juden vom 15. Lebensjahr ab können von ihren Eltern getrennt werden, wenn für einen der jüdischen Elternteile die Evakuierung auf Grund der vorstehenden Bestimmung möglich ist. In Fällen, in denen sich der Ehemann oder die Ehefrau in Strafhaft bzw. in einem KZ. Lager befinden, muss die Evakuierung des in Freiheit befindlichen Ehepartners neuordnungs durchgeführt werden.

Diese Richtlinien sind genaugestens zu beachten. Die nach Frankfurt/M. überführten Juden werden in dieser Hinsicht an der Annahmestelle nochmals eingehend überprüft.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland - Bezirksstelle Hessen Nassau - ist angewiesen, sich durch ihre Vertrauensmänner mit dem jeweiligen Landratsamt in Verbindung zu setzen, um gemäss den bestehenden Richtlinien die Juden zu melden, die für den Abtransport am 1.9.42 in Frage kommen. Die zu evakuierenden Juden erhalten auch durch die Bezirksstelle die von ihnen auszufüllenden Vermögensverzeichnisse. Diese Juden bitte ich mir bis zum Montag, dem 24.8.42, 15.00 Uhr zahlmäßig bekanntzugeben. Die namentliche Aufstellung der zu Evakuierenden wird mir von der Bezirksstelle Hessen-Nassau vorgelegt. Diese Stelle ist von mir angewiesen worden, durch ihre Vertrauensmänner den einzelnen Landratsämtern eine gleiche Liste zu übergeben. An Hand dieses Verzeichnisses bitte ich die polizeiliche und steuerliche Abmeldung vorzunehmen und auch das sonst noch in dieser Hinsicht Erforderliche zu veranlassen.

Im übrigen sind diese Juden durch das jeweils zuständige Landratsamt so rechtzeitig zu einem Transport zusammenzustellen und in Marsch zu setzen, dass sie spätestens am Freitag, dem 28.8.42, um 18.00 Uhr in Frankfurt/Main-

Jüdisches Altersheim Rechneigrabenstr. 18 - 20
eintreffen. (Marschweg: Ffm. Hbf. über Wiesenhüttenstr., Hermann-Göring-Ufer, Mainkai, Schöne Aussicht, Mainluststrasse zur Rechneigrabenstrasse).

Das Eintreffen des Transportes ist dem wachhabenden Beamten meiner Dienststelle in dem jüdischen Altersheim durch den aufsichtsführenden begleitenden Polizeibeamten sofort zu melden. Bei Transporten mit über 25 Juden kann nach Eintreffen in Frankfurt/M. Hbf. auf Anruf hin - jüdisches Altersheim Rechneigrabenstrasse, Fernruf 23674 - ein LKW zum Abholen des Gepäcks bereitgestellt werden. Juden, die in der Gehfähigkeit stark behindert sind, können in Begleitung eines Polizeibeamten die Straßenbahn von Frankfurt/M. Hbf. bis zum Dominikanerplatz

N 23

(Linie 14 oder 18) benutzen. Für Juden, die nicht mit der Straßenbahn befördert werden können, steht ein LKW im jüdischen Altersheim im Rechneigrabenstr. - Fernruf 23674- bereit. Sonst ist im Hinblick auf die in Frankfurt/M. herrschende schwierige Verkehrslage der Weg zur Rechneigrabenstr. unbedingt zu Fuß zurückzulegen.

Ich bitte, den einzelnen Transporten in ausreichender Zahl Polizeibeamte als Begleiter mitzugeben, damit der Transport in Ruhe und Ordnung verläuft. Falls erforderlich, ist vorher mit der zuständigen Reichsbahnbehörde wegen Bereitstellung von ausreichendem Platz in den fahrplanmässigen Zügen zu verhandeln. Der Fahrpreis vom Wohnort zur Sammelstelle Frankfurt/M. ist nach Möglichkeit von den Juden selbst ^{bc-} zu zahlen. Ferner soll jeder Evakuierende möglichst im Besitze von 50.- RM. in grossen Scheinen sein. Fehlende Beträge werden hier ergänzt, während die Kosten für diejenigen Personen, die nicht aus eigenen Mitteln eine Fahrkarte nach Frankfurt/M. kaufen können, durch das zuständige Landratsamt bevorzugt werden. Diese Aufwendungen sind nach Abschluss der Aktion mit anderen im Zusammenhang mit der Evakuierung entstandenen Auslagen der Staatspolizeistelle Frankfurt/M. zur Erstattung einzurichten. Die Belege werden hier in doppelter Ausfertigung benötigt. Die Reisekosten der eingesetzten Polizeibeamten werden ebenfalls gegen Vorlage der vorschriftsmässigen Reisekosterechnung von der Staatspolizei übernommen.

Bevor die Juden nach Frankfurt/M. abtransportiert werden, müssen sie von Polizeibeamten in ihrer Wohnung aufgesucht werden. In den Wohnungen haben die Beamten zunächst den Juden die beiliegende "Staatspolizeiliche Verfügung" vorzulesen und dann weiter gemäss den Weisungen in dem "Markblatt" zu handeln. Das Markblatt ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen in den Landkreisen zu verwerten. Unwesentliche Abweichungen werden sich nicht immer vermeiden lassen, da es speziell auf Frankfurt/M. zugeschnitten ist.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Juden nur das notwendigste Gepäck mitnehmen, möglichst nur einen Rucksack oder einen kleinen Koffer, an dem sich die Schlüssel befinden müssen, sowie eine Decke mit Bettbezug.

Die Juden haben Reisevorräte für 2 Tage bei sich zu führen. Während des Aufenthalts in Frankfurt/M. erhalten die Juden Gemeinschaftsverpflegung. Das von den Juden mitgeführte Gepäck ist von dem Polizeibeamten zu durchsuchen und danach zu versiegeln. **N24**

Die Koffer sind nicht zu beschriften, sondern der Eigentümer ist durch Anhängen oder Aufkleben von Zetteln ersichtlich zu machen. Einzelheiten bitte ich aus dem Merkblatt zu entnehmen. Nach Verlassen der Wohnung sind die Türen zu verschliessen und der Haupteingang zur Wohnung zu versiegeln. Die Schlüssel sind auf den zuständigen Landratsamt zu sammeln und gut aufzubewahren. Sie werden zu gegebener Zeit von den einzelnen zuständigen Finanzämtern angefordert werden. Diesen Finanzämtern obliegt später die Verwertung des dem Deutschen Reich verfallenen jüdischen Eigentums.

Der beiliegende Verhandlungsvordruck ist für jede Familie bzw. für jede selbständige Einzelperson auszufüllen. Die einzelnen Punkte über die Entgegennahme der Vermögensverzeichnisse, von Geld, Devisen etc., Personalpapieren, Lebensmittelkarten usw. sind genau zu beachten. Alle diese Sachen sind zusammen mit dem Vermögensverzeichnis nach Frankfurt/M. durch die begleitenden Polizeibeamten mitzunehmen. Auf dem Vordruck wird später an der Sammelstelle in Frankfurt /Main den einzelnen Beamten die Abgabe dieser Gegenstände bestätigt.

Sollte ein Jude aus Anlass der Evakuierung Selbstmord begangen, so ist sinngemäss genau so zu verfahren, als wenn er abtransportiert worden wäre. Ich bitte jedoch, den erfolgten Freitod auf dem Verhandlungsbogen ausdrücklich zu vermerken.

Schliesslich bitte ich nochmals um genaueste Befolgung der Richtlinien. Sollten sich in dem einen oder anderen Falle Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich, rechtzeitig bei meiner sachbearbeitenden Dienststelle, Krim.Komm. Nellen, Fernruf 70261, Nebenschluss 68-69 anzufragen.

Die jeweils zuständigen Kreisleiter bitte ich von der beabsichtigten Evakuierung zu unterrichten.

In Frankfurt/M. wird die Aktion durch die Staatspolizeistelle selbst und in Wiesbaden durch meine Aussendienststelle durchgeführt.

Juden, die nicht unter die vorstehend aufgeführten Evakuierungsbestimmungen fallen, jedoch den Anweisungen in meinem Rundschreiben vom 4.6.42 - II B 2/8256/42- betr. Evakuierung von Juden nach dem Osten entsprechen, sind ebenfalls nach Frankfurt a.M. zu überführen und polizeilich abzumelden. Sie sind gleichzeitig in das jüdische Altersheim-Rechneigrabenstrasse einzuliefern. Diesen Juden ist zur Übersiedlung nach Frankfurt/M. nicht mehr Gepäck mitzugeben, als sie zu einer späteren Evakuierung nach dem Osten benötigen. Sie sind auch in vermögensrechtlicher Hinsicht bereits genau so zu behandeln, als ob ihre

Evakuierung unmittelbar bevorstünde.

Nach Durchführung dieser Aktion dürfen alle Landratsämter frei von sämtlichen Juden sein, die gemäß den Richtlinien in meinen Rundschreiben vom 4.6.42 - II B 2 - 8256/42 - und nach den heutigen Anweisungen einer Evakuierung unterliegen.

Die noch zurückbleibenden Juden und Mischlinge I, letztere nur so weit, wie nicht mit einer deutschblütigen Person verheiratet sind, bitte ich mir bis zum 10.9.42 namentlich zu melden.

ges. P o c h e.



Begläubigt:

W. H. W. O. S. T.
Kanzleiangestellte.

An
den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden (nachrichtlich)
den Herrn Polizeipräsidenten in Frankfurt a.M. "
den Herrn Polizeipräsidenten in Wiesbaden "
die Herren Landräte des Stadtbereichs
die Gauleitung der NSDAP in Frankfurt a.M.
zu Hd.d. Gaustellenleiters Reysc

V. 24.09/42 sofortl

R. L. mit allen Dringlichkeiten z. R.

zum Gen. - Dr. Hager, für

mit dem Geheime Kabinettssitzung und weiteren Verhandlungen
eingefordert. Auf die mehrfache Kündigung zur Fristkündigung 20.09.
der Konzession nicht eingegangen ist zu tun in Frankfurt.

Affm. 10. 9. 1942

IV. 26

W. H. W. O. S. T.

W. H. W. O. S. T.

Gendarmerie-Kreis
Main-Taunus
Reg. Bezirk Wiesbaden

Frankfurt a. M.-Höchst, den

11. 8. 43

I van voor kommt
zoo in zijn weg. De bekendheid op rege.
groepenfälle niet mit zu verlieren.
Blauplatz für keine eingeliefert.
Besteckspur auf de Spuren nach Lager,
niet verloren gegangen.

Merkblatt

für eingesetzte Beamte.

Aus dem Stapobezirk Frankfurt a.M. werden Juden nach dem Osten evakuiert. Sie sind für die Durchführung dieser Aktion abgestellt und haben sich entsprechend den Anweisungen dieses Merkblattes und der mündlich erteilten Instruktionen zu verhalten.

Ich erwarte, dass Sie mit der notwendigen Härte, Korrektheit und Sorgfalt diesen Befehl ausführen.

Ausgewiesen werden nur Volljuden. Staatenlose Juden werden grundsätzlich wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Die Juden werden versuchen Sie durch Bitten oder Drohungen oder sonst etwas weich zu stimmen oder sich widerspenstig zeigen. Sie dürfen sich dadurch in keiner Weise beeinflussen und in der Ausführung Ihrer Pflichten hindern lassen.

Diese Anweisungen können natürlich nur allgemein sein. Im Einzelfall werden Sie deshalb zu entscheiden haben, was erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Soweit ein Fernsprechapparat in der Nähe ist, können Sie auch bei der Staatspolizeistelle Frankfurt a.M. Rückfrage halten. Ein Verzeichnis mit den erforderlichen Fernsprechnummern ist beigelegt.

Sie verfahren folgendermassen:

1.) Sie begeben sich zu der festgelegten Zeit in die Ihnen zugewiesenen Judenwohnungen. Falls die Juden Ihnen den Eintritt verweigern und nicht öffnen, bleibt einer von Ihnen an der Wohnung, während der andere sofort das nächste Polizeirevier benachrichtigt.

In der Judenwohnung rufen Sie sämtliche Familienangehörigen zusammen und verlesen Ihnen die "staatspolizeiliche Verfügung", die Ihnen ebenfalls mit dem Merkblatt ausgehändigt worden ist.

Die Juden haben nunmehr in einem Raum zu bleiben, den Sie ihnen anweisen. Ein zweiter Beamter bleibt während der ganzen Zeit mit den Familienangehörigen des Juden zusammen, Sie selbst wenden sich an den Haushaltungsvorstand der Judenfamilie.

2.) Mit dem Haushaltungsvorstand gehen Sie durch die Wohnung. Soweit geheizte Ofen vorhanden sind, ist nicht mehr nachzulegen. Handelt es sich um Dauerbrandöfen (Kachelöfen oder ähnliches), so ist die Ofentür aufzuschrauben, damit das Feuer noch in der Zeit, die sie in der Judenwohnung sind, ausgeht. Wenn Sie die Wohnung verlassen, muss das Feuer gelöscht sein.

3.) Alsdann machen Sie sich mit dem Haushaltungsvorstand daran, den Koffer oder den Rucksack zu packen. Sie müssen dabei beachten, dass nur das in der "Staatspolizeilichen Verfügung" Vorgesehene mitgenommen wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass Wertgegenstände usw., die nach der Verfügung nicht mitgenommen werden dürfen, auch nicht in den Koffer gepackt werden. Der Koffer ist alsdann von Ihnen mit einem Siegelstreifen zu sichern. Soweit Rückfragen bei anderen Familienmitgliedern erforderlich, gehen Sie mit dem Haushaltungsvorstand wieder in den Raum, in dem sich alle Juden aufhalten, zurück und lassen sich sagen, was sonst gepackt werden soll. Notfalls lassen Sie den Haushaltungsvorstand da und gehen mit der Jüdin oder einem anderen Familienmitglied packen. Es muss jedoch auf jeden Fall dafür gesorgt sein, dass die übrigen Familienmitglieder auch unter Aufsicht stehen und nicht einen Augenblick allein sind.

4.) Die Wolldecken, die mitgenommen werden dürfen, müssen eingerollt oder doch so gelegt sein, dass sie ohne Schwierigkeiten transportiert werden können.

5.) Gehen Sie mit dem Haushaltungsvorstand durch die Wohnung (auch Keller- und Bodenräume) und stellen fest, was an Lebensmitteln (leicht verderblich) und lebendem Inventar in der Wohnung ist. Diese Sachen tragen Sie, wenn sich das möglich machen lässt, mit dem Haushaltungsvorstand auf den Flur zusammen. Sie benachrichtigen die NSV. und lassen die Sachen abtransportieren.

6.) Wertgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuckgegenstände und Bargeldbeträge, die über die Freigrenze hinaus gehen, hat der Jude zusammenzutragen. Diese Gegenstände oder Werte sind von dem Beamten entgegenzunehmen, in ein Verzeichnis einzutragen und in einem Säckchen oder Umschlag zu verpacken. Dieses Behältnis ist zu verschliessen und auf der Vorderseite mit Vor- und Zunamen, Wohnort und der Wohnung des Eigentümers zu versehen. Das Verzeichnis ist von dem Beamten und Juden auf seine Vollständigkeit zu prüfen und unterschriftlich anzuerkennen. Das was mitgenommen wird, ist in dem Verhandlungsformular ebenfalls ersichtlich zu machen.

Für jeden Haushaltungsvorstand oder selbständigen Juden ist die beigefügte Verhandlung auszufüllen und von dem Juden und Beamten mit seiner Unterschrift zu versehen.

- 7.) Lassen Sie sich von dem Juden die Personalpapiere zeigen, die bei der Sammelstelle abzuliefern sind.
- 8.) Sämtliche Sachen (~~Koffern, Wohnungsschlüssel, die Sie abziehen~~) sind mit haltbaren Schildern zu versehen, auf denen Name und genaue Wohnungsangabe des jüd. Eigentümers anzugeben sind. Diese Schilder müssen so fest angebracht sein, daß sie auf keinen Fall abgehen können. Die Beschriftung muß deutlich lesbar sein, die Schilder müssen Sie noch in der Wohnung fertig machen und an den genannten Gegenständen befestigen. Außerdem muß jeder Jude ein Schild um den Hals tragen, auf dem sein Name, Geburtstag und Kennkartennummer angegeben sind.
- 9.) Sind Sie dann mit der Sichtung der Wohnung, Boden- und Kellerräume, die - wie ich noch einmal betonen muß - nur gemeinsam mit dem jüd. Haushaltungsvorstand vorgenommen werden darf, fertig, dann bringt ein Beamter die Juden zum befohlenen Sammelplatz.

Ich weise darauf hin, daß zu diesem Zeitpunkt aber auch alles in der Wohnung geregelt sein muß. Es ist zu beachten, daß

- a) die Haustiere (Hunde, Katzen, Singvögel usw.) übergeben,
 - b) verderbliche Lebensmittel der NSV. zur Verfügung gestellt sind,
 - c) das offene Feuer gelöscht ist,
 - d) Wasser und Gasleitung abgestellt ist,
 - e) elektrische Sicherungen herausgeschraubt sind,
 - f) die Schlüssel der Wohnungen zusammengebunden und mit einem Anhängeschild versehen sind, auf dem Name, Wohnort und Straße des Juden vermerkt und
 - g) die Juden, soweit möglich, vor Abgang nach Waffen, Munition, Sprengstoffen u. Gift durchsucht sind,
 - h) die Vermögenserklärung ausgefüllt und unterschrieben ist.
- 10.) Nach Verlassen der Wohnung ist der Zugang zur Wohnung von dem Beamten zu verschließen und zu versiegeln.
- 11.) Bei der Überstellung im Sammelraum sind zugleich die in Verwahr genommenen Gegenstände und Werte, die Formulare, Merkblätter, Beschlagsnahmeverfügungen und die Verhandlungen abzuliefern.
- 12.) Ausschreitungen sind auf jeden Fall zu verhindern.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Frankfurt a.M.

gez. P o c h e

harr

Kanzlei-Angestellte.



IV 30

Telefonverzeichnis

Staatspolizeistelle Sammelnummer . . . 70261
Einzelnummer 72944
74948
76959
78984
74067

Einsatzstab (Stapo-Dienstgebäude)

Regierungsrat P o c h e	Nebenstelle	35
Krim.Rat G r o s s e	"	22
Kraftwagenanforderung	"	39

Befehlsstelle I (Stapo-Dienstgebäude, Zimmer 25)

Krim.Komm. N e l l e n Nebenstelle 33

Befehlsstelle II (Sammelstelle Großmarkthalle)

Krim.Komm. K n a p p Telefon - 47054

Pol.Revier 1,	Klingerstraße 17	21059
"	Eichwaldstraße 27	41059
"	Merianstraße 26	42059
"	Ziegelgasse 22	22059
"	Hölderlinstraße 16	43059
"	Dortelweilerstraße 2-4	44059
"	Pfortenstraße 1	84540
"	Oberweg 24	54059
"	Unterlindau 11	71059
"	Kurfürstenstraße 10	72059
"	Röderrichstraße 43	73059
"	Eckenheimerlandstraße	91059
"	Langheckenweg 2	92059
"	In der Römerstraße 72	53039
"	Wiesenhüttenplatz 37	31059
"	Alte Falterstraße 18a	74059
"	Bolongarostraße 109	12536
"	Unterliederbach	13436
"	Bismarck-Allee 60	75059
"	Mainzerlandstraße 148	76059
"	Bruchfeldstraße 4-6	61059
"	Cranachstraße 6	62059
"	Darmstädterlandstraße 82	63059
"	Offenbacherlandstraße 365	64059

~~Polizeiarzt, Gutleutkaserne, Telefon 20015, Nebenstelle 8195 842~~

Luftschutz S. Lu., Pol. Präsidium, Tel. 20015, Nebenstelle 8249

NSV - (Abholung von Lebensmittel und Haustieren) 30216

Rettungswache 29944

Staatspolizeiliche Verfügung.

Es wird Ihnen hiermit eröffnet, dass Sie innerhalb von 2 Stunden Ihre Wohnung zu verlassen haben. Die beauftragten Beamten sind gehalten, bis Sie Ihre Koffer gepackt und Ihre Wohnung ordnungsmässig hergerichtet haben, bei Ihnen zu bleiben und Sie alsdann zum Sammelplatz zu bringen. Sie werden ersucht, die Schlüssel an sämtlichen Behältnissen, Schränken usw. stecken zu lassen; ebenso die inneren Wohnungsschlüssel. Soweit Sie die Schlüssel an einem besonderen Schlüsselbund haben, sind sie von diesem abzumachen und an das Behältnis, zu dem sie gehören, zu stecken. Den Haus- und Korridorschlüssel haben sie mit einem Bändchen und einem daran befestigten Stück Pappe zu versehen und Ihren Namen und Wohnung und Kennnummer darauf zu schreiben. Diese Schlüssel haben Sie dem beauftragten Beamten zu übergeben. Vor Verlassen der Wohnung ist das Ihnen ausgehändigte Vermögensverzeichnis genauestens ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

Sie haben mitzunehmen:

- 1.) Zahlungsmittel RM 50,-
- 2.) Rucksack oder Handgepäck mit Wäsche und sonstigem zur einfachen Lebensführung notwendigen Gerät.
- 3.) Vollständige Bekleidung (es können auch zwei Mäntel und doppelte Unterwäsche angezogen werden).
- 4.) Verpflegung für mehrere Tage, ~~Lebensmittel~~ ^{Wurst} Teller ^{oder} Napf, Trinkbecher, Trinkflasche.
- 5.) Reisepass, Kennkarte, Arbeits- und sonstige Ausweis-papiere sowie Lebensmittelmarken, Kartoffel- und Kohlen-bezugsscheine. Sie dürfen nicht eingepackt werden, sondern sind von jeder Person bei sich zu führen.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw. sowie Wertsachen jeder Art (Gold, Silber, Platin) ebenfalls kein lebendes Inventar.

Der Ehering sowie eine einfache Uhr dürfen mitgenommen werden.

Wertsachen und Edelmetalle sind in ein Säckchen oder Umschlag zu legen und den Beamten zu übergeben. Es ist mit genauer Anschrift und Kennnummer zu versehen. Über den Inhalt des Säckchens ist ein Verzeichnis aufzustellen, das von dem Beamten und Festgenommenen zu unterschreiben ist. Das Säckchen, die Schlüssel Personalpapiere, Lebensmittelkarten usw. sind zur Sammelstelle ~~mitzubringen~~ und dort zu übergeben. ~~zu öffnen und~~

Das mitzunehmende Gepäck ist mit einem Schild zu versehen das in deutlicher Schrift Ihren Namen, Geburtstag und -- ort und Wohnung und Kennnummer enthält; das hier verbleibende lebende Inventar ist ebenfalls mit einem Schildchen zu versehen, das Ihren Namen und Wohnung in Frankfurt a.M. angibt. Ausserdem haben Sie sich selbst ein Schild um den Hals zu hängen, auf dem Ihr Name und Geburtstag angegeben sind sowie Kennnummer.

Allen Anordnungen derjenigen, die Ihnen diese Verfügung bekanntgeben, haben Sie unbedingt und ohne Widerspruch Folge zu leisten und jede geforderte Auskunft zu erteilen, andernfalls Sie mit schwersten Strafen belegt werden. Diese Verfügung ist für ihren Inhaber zugleich Ausweis.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Frankfurt a.M.
gez. P o c h e
Begläubigt:
W. P. U. C. A.
Kanzleiangestellte.



V e r h a n d l u n g .

1.) Der - Die - Jude - Jüdin

geb. am in und seine Ehefrau

geb. in

sowie Kinder 1.) geb.

2.) geb.

würden heute von mir zwecks Evakuierung nach dem Osten dem
Sammellager überstellt.

2.) Die Vermögensverzeichnisse sind aufgestellt und beigelegt.

3.) An Geld, Devisen, Wertpapieren und Schmuckgegenständen aus
Edelmetall, die nicht ausfuhrfrei sind, habe ich übernommen
(bes. Verzeichnis liegt bei):

4.) Personalpapiere, Lebensmittelkarten, Bezugsscheine usw, hat
der Evakuierte bei sich.

5.) Anderen Stellen habe ich zur Aufbewahrung bzw. Verwertung
übergeben:

Bezeichnung:

Abgabestelle:

6.) Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätszufuhr wurde abgestellt.
Das offene Feuer gelöscht. Die Fenster sind geschlossen.

7.) Die Wohnung wurde von mir verschlossen und versiegelt. Die
Schlüssel wurden mit einem Anhänger versehen und befinden
sich in beiliegendem Umschlag.

8.) Bei Verlassen der Wohnung befinden sich in ihr weder Haus-
tiere. (Hunde, Katzen, Singvögel etc.) noch leicht verderb-
liche Genussmittel.

9.) Besondere Bemerkungen:

(Unterschrift d. Evakuierten) (Unterschrift des Beamten)
Eduard
(Dienstgrad u. Dienststelle)

Transportführer zur Sammelstelle:
(Unterschrift)
.....
(Dienststelle)

Übergabevermerke in der Sammelstelle: Unterschrift d.an- bzw.
abnehmenden Beamten:

1. Annahmestelle, Liste Nr.

2. Geldabnahmestelle

Abgenommen 50.- RM

3. Durchsuchungsstelle Männl.Pers.: Weibl.Pers. und Kinder:

a) Durchsucht von

b) Sicher gestellt:

4. Gerichtsvollzieherstelle

Verfügung über Vermögenseinziehung zugestellt:

5. Finanzamt

Vermögensverzeichnisse, Wert-

gegenstände mit Verzeichnis

u. Wohnungsschlüssel erhalten:

6. Ernährungsamt

Lebensmittelkarten usw. in

Empfang gehoben:

7. Personalpapier u.. Stempelstelle:

a) Kennkarte überstempelt:

b) Personalpapiere pp. abgenom-
men und beigelegt:

8. Schlusstelle

a) Namensverzeichnis abgestrichen:

b) Einsatzbefehl, Merkblatt,
Staatspol. Verfügung erhalten
und beigelegt:

Verzeichnis der am 1.9.42 bzw. 28.8.42 zu evakuierenden Juden!

a.) <u>Hattersheim</u>	2	1.1 Grünebaum, Theodor Israel	1771	
		2.1 " Minna Sara, geb.?	1751	lang
b.) <u>Flörsheim</u>	6	3.1 Altmaier, Bertha Sara, geb. Dietz	1731	
		4.1 Gerson, Robert Israel	1511	
		5.1 " Paula Sara, geb. Altmaier	1471	Flörsheim
		6.1 Metzger, Julius Israel	1671	
		7.1 " Billa Sara, geb. Nathan	1661	
		8.1 Weil, Emma Sara, geb. Bodenheimer	1741	
c.) <u>Wallau</u>	2	9.1 Falk, Willi Israel	1611	Gesamtwallau
		10.1 Thalheimer, Rosa Sara, geb. Friedmann	1711	Lohmar
d.) <u>Nordenstadt</u>	2	11.1 Schönfeld, Clementine Sara, geb. Nachmann	1661	Katzenbach
		12.1 Joseph, Josef Israel	1661	Kaisers
e.) <u>Delkenheim</u>	2	13.1 Mai, Abraham Isreal	1801	Kippen
		14.1 " Clementine Sara, geb. Kehrmann	1741	Gippel
f.) <u>Hofheim</u>	2	15.1 Oppenheimer, Adolf Israel	1701	Kopfheim
		16.1 " Hermeine Sara, geb. Nachmann	1681	
g.) <u>Kriftel</u>	1	17.1 Nassauer, Emma Sara, geb. Adler.	1661	Karslitz

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.

Ffm.- Höchst, den 2.10.42

1.1 An
den Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden

Betrifft: Judenbewegung.

Verfügung vom 21.6.1938-I 3 P.Nr. 1038148-

Nachweisung.

über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 30.6.42	Zugang durch Zuzug	Zugang durch Geburt	Abgang durch Veränderung des Wohnsitzes im Innland.	Abwanderung	Tod	Kopfzahl am 30.9.42
25	-	-	-	12	-	80
2.1 Zu den Akten. (124-14 b!) geringfügig leicht fehlt.						

*Es fehlt füll bei den jüpp auf solle d 8 jüpp zu folge, die in Lipp jüpp
wurde. - füll jüpp auf solle d 8 jüpp zu folge, die in Lipp jüpp
xxx (12.5.32.10.54) 32/2 12.10.54 zu folge, die in Lipp jüpp
zu folge, die in Lipp jüpp xxx*

from E.P. Oppelfeld

Würde der Name nach 8 freihändig
in Blei angeben, fällt bestimmt auf Künffelk.)

Main-Taunuskreis

Lfd. Nr.	N a m e n	K o p f - z a h l	Z u g a n g d u r c h	A b g a n g V e r o r t d e r W o h n- s i t z e s	d u r c h	K o p f - z a h l	Lfd. Nr.	N a m e n	K o p f - z a h l	Z u g a n g d u r c h	A b g a n g V e r o r t d e r W o h n- s i t z e s	d u r c h	K o p f - z a h l		
		30.69	Z u g a n g G e b u r t	S c h u t z f o r	G e b u r t	30.84									
<u>Städte</u>															
1.	Hochheim a. M.	-	-	-	-	-	-	Übertrag:	19	-	-	-	13	-	6
2.	Hofheim a. Ts.	2	-	-	-	2	-	Medenbach
3.	Kelkheim	-	Naurod
<u>Landgemeinden</u>															.
4.	Altenhain	-	Neuenhain	.	1	-	-	-	-	1
5.	Auringen	-	Niederhöchstadt
6.	Breidenheim	-	Niederhosheim
7.	Bremthal	-	Niederjosbach
8.	Bad Soden Ts.	-	Niedernhausen
9.	Delkenheim	2	-	-	-	2	-	Niederreifenberg
10.	Diedenbergen	-	Nordenstadt	.	3	-	-	2	-	1
11.	Eddersheim	-	Oberems
12.	Ehthalen	-	Oberriederbach
13.	Eppenhain	-	Oberrothenberg
14.	Eppstein	-	Oftstel
15.	Eschborn	1	-	-	-	-	1	Ruppertsbain
16.	Fischbach	1	-	-	-	-	1	Schloßborn
17.	Flörheim a. M.	7	-	-	-	6	-	Schwalbach Ts.
18.	Glaßhütten	-	Sulzbach a. Ts.
19.	Hattersheim	5	-	-	-	2	-	Vockenhausen
20.	Königshofen	1	-	-	-	-	-	Wallau	.	2	-	-	2	-	0
21.	Kristel	1	-	-	-	1	-	Weilbach
22.	Langenhain	-	Wicker
23.	Örsbach	-	Wildsachsen
24.	Massenheim	-	insgesamt:	25	-	-	-	17	-	8
Übertrag:															
	Übertrag:	19	-	-	-	13	-								

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.

Ffm.-Höchst, den 5.1.1943.

1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden.

Wiesbaden
6/1/43
Betrifft: Judenbewegung.

Vorführung vom 21.6.1938-I 3 P.Nr. 1038/38-

Nachweisung
über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-
Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 30.9.42.	Zugang durch Zuzug Geburt	Abgang durch Veränderung des Wohnsitz. im Innland	Abwanderung	Tod	Kopfzahl am 31.12. 42.
8	-	-	-	1	7

2.) Zu den Akten (24-14b)

Hoffm.
H.
IV 39

Main-Taunuskreis

Ordn. Nr.	N a m e n	Kopf- zahl 30.94	Zügung durch zü- ge zu	Ablözung dura- ch Herrn Ab- teilung Bahn- verw.	Kopf- zahl 31.11.42	Ordn. Nr.	N a m e n	Kopf- zahl 30.942	Zügung durch zü- ge zu	Ablög. durch Herrn Ab- teilung Bahn- verw.	Kopf- zahl 31.11.42
<u>Städte</u>											
1.	Hochheim a. M.	-	-	-	-	-	Übertrag:	6	-	-	1 5 ✓
2.	Hosheim a. Ts.	-	-	-	-	-	Medenbach	-	-	-	-
3.	Kelkheim	..	-	-	-	-	Naurod	-	-	-	-
<u>Landgemeinden</u>											
4.	Altenhain	..	-	-	-	-	Neuenhain	1	-	-	1 ✓
5.	Auringen	..	-	-	-	-	Niederhöchstadt	-	-	-	-
6.	Brechenheim	.	-	-	-	-	Niederhosheim	-	-	-	-
7.	Bremthal	..	-	-	-	-	Niederjosbach	-	-	-	-
8.	Bad Soden Ts.	-	-	-	-	-	Niedernhausen	-	-	-	-
9.	Delkenheim	..	-	-	-	-	Niederreifenberg	-	-	-	-
10.	Diedenbergen	..	-	-	-	-	Nordenstadt	1 ✓	-	-	1 ✓
11.	Eddersheim	..	-	-	-	-	Oberems	-	-	-	-
12.	Ehlhalten	..	-	-	-	-	Oberriederbach	-	-	-	-
13.	Eppenhain	..	-	-	-	-	Oberreifenberg	-	-	-	-
14.	Eppstein	..	-	-	-	-	Okriftel	-	-	-	-
15.	Eschborn	..	1	-	-	1	Ruppertshain	-	-	-	-
16.	Fischbach	..	1	-	-	1	Schloßborn	-	-	-	-
17.	Flörsheim a. M.	1	-	-	-	1	Schwalbach Ts.	-	-	-	-
18.	Glaßhütten	..	-	-	-	-	Sulzbach a. Ts.	-	-	-	-
19.	Hattersheim	..	3	-	-	1 2	Vockenhausen	-	-	-	-
20.	Königshofen	..	-	-	-	-	Wallau	-	-	-	-
21.	Kriftel	..	-	-	-	-	Weilbach	-	-	-	-
22.	Langenhain	..	-	-	-	-	Wicker	-	-	-	-
23.	Lorsbach	..	-	-	-	-	Wildsachsen	-	-	-	-
24.	Massenheim	..	-	-	-	-	ausgesetzt				
	Übertrag		6	-	-	1 5 ✓					

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.

Ffm.-Höchst, den 5.4.1943.

1.) An den

Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden.

-6.Apr.1945

Betrifft: Judenbewegung.

Verfügung vom 21.6.1938-I 3 P.Nr. 1038/38-

Nachweisung

über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 31.12.42.	Zugang durch Zuzug	durch Geburt	Abgang durch Veränderung des Wohnsitz im Innland	Abwanderung	Tod	Kopfzahl am 31.3.43.
7	-	-	1	-	-	6

0 i i

2.) Zu den Akten (24-14b)

IV 42

Main-Taunuskreis

Lfd. Nr.	N a m e n	Hopfzahl aus 31.12.42	Zugang durch eingang gehabt	Ablauf durch Veränder. abwande: d. Wohn. ring	Hopfzahl am 31.3.43
<u>a) Städte</u>					
1.	Hochheim a. M.	-	-	-	-
2.	Hofheim a. Ts.	-	-	-	-
<u>b) Landgemeinden</u>					
3.	Altenhain	-	-	-	-
4.	Auringen	-	-	-	-
5.	Bad Soden a. Ts.	-	-	-	-
6.	Brechenheim	-	-	-	-
7.	Bremthal	-	-	-	-
8.	Delkenheim	-	-	-	-
9.	Diedenbergen	-	-	-	-
10.	Eddersheim	-	-	-	-
11.	Ehlhalten	-	-	-	-
12.	Eppenhain	-	-	-	-
13.	Eppstein	-	-	-	-
14.	Eschborn	1	-	-	1
15.	Fischbach	1	-	-	1
16.	Flörsheim a. M.	1	-	1	-
17.	Glashütten	-	-	-	-
18.	Hattersheim	2	-	-	2
19.	Hornau	/	/	/	/
20.	Kelkheim	-	-	-	-
21.	Königshofen	-	-	-	-
22.	Kristel	-	-	-	-
23.	Langenhain	-	-	-	-
24.	Lorsbach	-	-	-	-
Übersicht:					
		5	-	1	4
IV 40					

Lfd. Nr.	N a m e n	Kopfzahl am 31.12.42 Zugang durch Sekretärin	Zugang durch Verwund. Abende: d. Sohne rings rwd	Kopfzahl am 31.12.43
	<u>Westerung:</u>	5	-	4
25.	Marxheim . . .	-	-	-
26.	Massenheim . . .	-	-	-
27.	Medenbach . . .	-	-	-
28.	Münster i. Ts. . .	-	-	-
29.	Naurod . . .	-	-	-
30.	Neuenhain . . .	1	-	1
31.	Niederhöchstadt . . .	-	-	-
32.	Niederhofheim . . .	-	-	-
33.	Niederjosbach . . .	-	-	-
34.	Niedernhausen . . .	-	-	-
35.	<u>Niederreifenberg</u> . . .			
36.	Nordenstadt . . .	1	-	1
37.	Oberems . . .	-	-	-
38.	Oberriederbach . . .	-	-	-
39.	Ober Reifenberg . . .	-	-	-
40.	Oktistel . . .	-	-	-
41.	Ruppertshain . . .	-	-	-
42.	Sulzbach a. Ts. . .	-	-	-
43.	Schloßborn . . .	-	-	-
44.	Schwalbach a. Ts. . .	-	-	-
45.	Bockenhausen . . .	-	-	-
46.	Wallau . . .	-	-	IV 41
47.	Weilbach . . .	-	-	-
48.	Wider . . .	-	-	-
49.	Wildsachsen . . .	-	-	-
	<u>insgesamt:</u>	4	-	6

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises.
V.J.

Hfm.-Höchst, den 7.7.1943.

- 1) An
den Herrn Regierungspräsidenten
in Wiesbaden.

Betr.: Judenbewegung.

- 8. Juli 1943
Verfg. vom 21.6.1938 - I 3 P. Nr. 1038/38 -

Nachweisung
über die Bewegung der jüdischen Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis.

Kopfzahl am 1.4.43	Zugang Zuzug	durch Geburt	Abgang durch Veränderung des Wohnsitzes im Innland	Abwan- derung	Tod	Kopfzahl am 30.6.43
6	-	-	5	-	-	1

++++

++++

- 2) Bürgermeister in Königstein, Fischbach u. Eschborn erinnern.

- 8. Juli 1943
Frist: 3 Tage.

++++

++++

- 3) Zu den Akten (24-14b)

h
IV 44

Main-Taunuskreis

Lfd. Nr.	N a m e n	Kopfzahl am 1.1.43	Jugend Zugang	durch Geburt	durch Tod	Kopfzahl am 30.6.43	Lfd. Nr.	N a m e n	Kopfzahl am 1.1.43	Jugend Zugang	Geburten- und Todes- ziffern	durch Geburt	durch Tod	Kopfzahl am 30.6.43
Städte														
1.	Hochheim a. M.	-	-	-	-	-	25.	Übertrag	4	-	-	3	-	-
2.	Höchheim a. Ts.	-	-	-	-	-	26.	Medenbach	-	-	-	-	-	-
3.	Kelkheim	-	-	-	-	-	27.	Naurod	-	-	-	-	-	-
Landgemeinden														
4.	Altenhain	-	-	-	-	-	28.	Neuenhain	1	-	-	1	-	-
5.	Auringen	-	-	-	-	-	29.	Niederhöchstadt	-	-	-	-	-	-
6.	Bad Soden Ts.	-	-	-	-	-	30.	Niederhofheim	-	-	-	-	-	-
7.	Breidenheim	-	-	-	-	-	31.	Niederjossa	-	-	-	-	-	-
8.	Bremthal	-	-	-	-	-	32.	Nordenstadt	1	-	-	1	-	-
9.	Delkenheim	-	-	-	-	-	33.	Oberems	-	-	-	-	-	-
10.	Diedenbergen	-	-	-	-	-	34.	Oberriederbach	-	-	-	-	-	-
11.	Eddersheim	-	-	-	-	-	35.	Oftstiel	-	-	-	-	-	-
12.	Erthalten	-	-	-	-	-	36.	Reisenberg	-	-	-	-	-	-
13.	Eppenhain	-	-	-	-	-	37.	Ruppertshain	-	-	-	-	-	-
14.	Eppstein	-	-	-	-	-	38.	Schloßborn	-	-	-	-	-	-
15.	Eschborn	1	-	-	1	-	39.	Schwalbach Ts.	-	-	-	-	-	-
16.	Fischbach	1	-	-	1	-	40.	Sulzbach a. Ts.	-	-	-	-	-	-
17.	Förßheim a. M.	-	-	-	-	-	41.	Vockenhausen	-	-	-	-	-	-
18.	Glaßhütten	-	-	-	-	-	42.	Wallau	-	-	-	-	-	-
19.	Hattersheim	2	-	-	1	-	43.	Weilbach	-	-	-	-	-	-
20.	Königshofen	-	-	-	-	-	44.	Wicker	-	-	-	-	-	-
21.	Kristel	-	-	-	-	-	45.	Wildsachsen	-	-	-	-	-	-
22.	Langenhain	-	-	-	-	-	insgesamt		6	-	-	5	-	1
23.	Lorsbach	-	-	-	-	-								
24.	Massenheim	-	-	-	-	-								
Übertrag		4	-	-	3	-								

IE 43

Stadt FRANKFURT am Main
~~Hauptverwaltungamt~~
Stadikanzlei

Meldeisserordnung über Zugang von Juden
nur Frankfurt a.M.-Judenbewegung in Offen.

Akten Nr.

2201.

Band Nr.

1.

Anfang:

1934.

Ende:

--	--

Steinle der jud. Waffensammlung
1. Abt. **7020/11.**

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

abz. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urkunft
wird hierdurch bescheinigt

5. 6. 67

R. Wolff

Stadtarchiv
6/Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt. II(M)

Frankfurt a/M., den 29. Januar 1941.

Hauptverwaltungsaamt

Stadt Frankfurt am Main

Einge-
gangen 31. Jan. 1941 Vm.

An den

Herrn Oberbürgermeister Dr. Krebs

F r a n k f u r t a / M a i n

Rathaus.

~~Eintragungsnummer~~
~~Gezeichnet~~
~~Zur Rücksichtnahme~~
~~Bestätigt~~

Der Stand der Judenbewegung in Frankfurt a/Main
am 31.12.1940 ist folgender:

In der Zeit vom 1. Dezember 40 bis 31. Dezember 40
sind verzogen:

1.) Von auswärts nach Frankfurt a/M. zugezogene Juden.....	50
2a) Von Frankfurt a/M. nach <u>dem Auslande</u> verzogene Juden.....	31
b) Von Frankfurt a/M. nach <u>einer anderen deutschen</u> <u>Gemeinde</u> verzogene Ju- den.....	19

= 50

Mithin heben sich Zugang und Abgang auf.

Nach Angaben der Geheimen Staatspolizei, Staatspoli-
zeistelle Frankfurt /M/ in betrug die Gesamtzahl der noch in
Frankfurt a/Main wohnhaften Juden nach dem Stande
vom 28.11.1940.....

11 449

Nach Mitteilung des Statistischen Amtes Frank-
furt a/Main sind im letzten Vierteljahr 9 Juden
in Frankfurt a/M. geboren.....

9

= 11 458

und 106 Juden verstorben.....

106

Mithin beträgt die Kopfzahl
am 31.12.1940.....

11 352.

Beckerle

2201 Zug 6

KR

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Apfle 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urkchrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

R. Wolf, UIZ
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt. II/II

Frankfurt a/M., den 7. April 1941.

Hauptverwaltungssamt

Stadt Frankfurt am Main An den Herrn Oberbürgermeister Dr. Krebs

9. Apr. 1941 Vm. b/w

Frankfurt a/Main
Rathaus.

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom 1.10.40
bis 31.3.1941.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen: 305 Juden
Verzogen sind:

a) nach dem Auslande 163 Juden

b) nach anderen deutschen Orten.. 173 "

zusammen: 336 Juden

sodass in der Zeit vom 1.10.40

bis 31.3.41 31 Juden

mehr abwanderten.

Kopfzahl am 31.3.1941 = 11 179.

Jm Richtigung.

Dr. Münch

2207 Lfd. Nr. 274-6

fg.
M. 14.4.41

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

b. Wolff. Klzr

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt. II(M)

Frankfurt a/M., den 14. Oktober 1941.

Vorname Nachname

Keine Vergang

Hauptkasseverwaltung

An den

Herrn Oberbürgermeister Dr. Krebs

F r a n k f u r t a / M a i n

Rathaus.

K h a p t v e r w a l t u n g s a n t

S t a d t F r a n k f u r t a m M a i n

Einge-
gangen: 7. Okt 1941 Vm.

G r a f e n s

o m m e n

S o r k a

B. a. d.

S o c i e

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom 1.4.41 bis
30.9.1941.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen: 181 Juden
Verzogen sind:

a) nach dem Auslande 299 Juden.

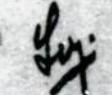
b) nach anderen deutschen Or-
ten 162 " , = 461 Juden

sodass in der Zeit vom 1.4.41

bis 30.9.1941 280 Juden
mehr abwanderten.

Kopfzahl am 30.9.41 = 10 694. In Vertretung.

2207 Aug 6

✓  
4/10/41

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt



5. 6. 67
Dr. Wolff. 663
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)

Entzündliche Aufforderung

Niederschrift über die Besprechung
bei dem Herrn Oberbürgermeister

am . 1. Dezember. 1944

betr.

*Aufregung vor zw. Abberörnung zu...
Kinnstan führen,*

s. Akten 7505, St. 1, Blatt 1, Zeile 2.

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

D. Wolff. Bloz

Stadtarchiv

6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt.II - 72.20

Frankfurt a/M., den 9. April 1942.

An Herrn Oberbürgermeister Dr. K r e b s
F r a n k f u r t a / M a i n
Rathaus.

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom 1.10.41
bis 31.3.42.

In der Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen: 41 Juden
Verzogen sind:

a) nach dem Auslande 45 Juden
b) nach anderen deutschen Orten.. 468 " = 513 Juden.
sodass in der Zeit vom 1.10.41
bis 31.3.42 472 Juden
mehr abwanderten.

Hauptverwaltungsamt
Stadt Frankfurt am Main Kopfzahl am 31.3.1942 = 6 817.

Einge-
gangen: 11. Apr. 1942 Vm.

L-
S-
nummer:

Gelesen:

Zur Rück-
sprache:

Schre-
iber:

2207

JM Verfassung.

A.

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

Dr. Wolff. Löhr

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt. II² - 72.20

Frankfurt a/M., den 8. Oktober 1942.

An den Herrn Oberbürgermeister Dr. Krebs
F r a n k f u r t a / M a i n
Rathaus.

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom 1.4.42
bis 30.9.1942.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen:
a) nach dem Auslande 4 Juden
b) nach anderen deutschen Orten .. 373 "

zus. 377 Juden

Ausserdem sind evakuiert:
1.) Am 8.5.1942 ausgewandert unbek.

Hauptverwaltungsa
Stadt Frankfurt am Ma

2.) Am 24.5.1942 " (Stapo)

Einge-
gangen: 10. Okt. 1942 Vn

3.) Am 11.6.1942 evakuiert (Stapo)

Eingangs-
nummer:

4.) Am 18.8.1942 " "

Gesehen:

5.) Am 1.9.1942 " "

Der Rück-
sprache:

6.) Am 15.9.1942 Wohnsitzverlegung

Sachbe-
richter:

nach Theresienstadt (Umsiedlung,
Stapo

C *X*

zus. 1368 "

Y *Heil Hitler*

5835 Juden

Amptl. F. W. 10/1

sodass

2207 Zins 6

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag - Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

J. Wolff. Klöckner
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



sodass in der Zeit vom 1.4.1942 bis 30.9.1942 5 812 Juden
mehr abwanderten.

Entwurf

Kopfzahl am 30.9.1942 = 817 Juden.

zivische

Tat 1310 (V)

In Lieppritt.
mit Aufschrift des Kriminalbeamten des Polizeipräsidiums
am 9. April 1942

J. A.

Reichmann

St.

- ✓ 1) zum Fürsorgeamt
- ✓ 2) zum Heiligenfürstentum
- ✓ 3) zum Kreisamt
- ✓ 4) zum Marktflecken Wirtschaftskreis
für Kreisamt.

J. Z. F. O. Tat 1310, zu T. 1942

V. P. S.
In Vertheilung

WPP

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Abzug: Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Obereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

H. Wieg. Bloch

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

Fernsprecher: 20015

Geschäftszeit: Montags bis Freitags: 8 — 13 Uhr
Samstags: 8 — 12 Uhr

Postcheck-Konto: Staatliche Polizeikasse
Frankfurt (Main) 7149

Bankkonten: Staatliche Polizeikasse
Reichsbank - Girokonto
(Einzahlungen bei allen Reichsbankanstalten kostenfrei)

Geschäftszeichen: II - 72.20

(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)

zu/. .

Herrn Oberbürgermeister

Frankfurt (Main), den 5. April

1943.

Hohenzollern-Anlage 11

An den

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Krebs

Frankfurt a/M.
Rathaus.

Hauptverwaltungamt
Stadt Frankfurt am Main

Einge-
gangen: 9. Apr. 1943 Vm.

Eingangs-
nummer:

Gelese
Bewilligt
versieht.

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom 1.10.
42 bis 31.3.1943.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen: 15 Juden

a) nach dem Auslande keine Juden
Verzogen: b) nach anderen deutschen Orten.. 118 "

Zus. 118 Juden,

sodass in der Zeit vom 1.10.1942 bis 31.3.1943 103 Juden
mehr abwanderten.

Kopfzahl am 31.3.1943

= 460 Juden.

Berbr. R Pol. 153
12 40 10000
K 0906

2201 Zug. 6

Röderg. Kl. 5/443

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

H. Neff. 602
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident.
Abt. II - 72.20

Hau.-verwaltungsamt
Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt a/M., den 12. Oktober 1943.

An den

Herrn Oberbürgermeister Dr. K r e b s
F r a n k f u r t a/Main
Rathaus.

14.10.1943 1

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a/M. in der Zeit vom
1.4.1943 bis 30.9.1943.

Eingangs-
zettel
Sachbearbeiter

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/M. zugezogen 4 Juden
Bestand am 31.3.1943:

460 "

Zus. 464 Juden

+ 3 Juden

Zus. 467 Juden

1 Gefallen. Zugang: durch Geburt

1 Flucht. Abgang: a) nach dem Auslande keine Juden

b) nach anderen deutschen
Orten 158 - 158 Juden

Bestand am 30.9.1943: 309 Juden.

Frankfurt 14.10.43

V.M.W.

Kopfzahl am 31.3.1943 = 460 Juden.

Kopfzahl am 30.9.1943 = 309 Juden.

220 37 6

i.d.
Kleinig

A

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

ab. ag... Akte 2001

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

J. Waff. Möhr

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizeipräsident

in Frankfurt (Main)

Abt. II - 72.20

Frankfurt (Main), den 15. Mai 1944.
Hohenzollern-Anlage 11

Hauptverwaltungsamt
Stadt Frankfurt am Main

17. 5. 1944

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Krebs

Frankfurt a/Main

Rathaus.

Betr. Judenbewegung in Frankfurt a/Main in der Zeit von
1.10.1943 bis 31.3.1944.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a/Main zugezogen	9 Juden
Bestand am 30.9.1943	<u>309</u> "
Zus.	318 Juden
<u>Zugangs durch Geburt</u>	+ <u>-</u> Juden
<u>Abgangs a) nach dem Auslande verzogen keine Juden</u>	
b) nach anderen deutschen Orten verzogen	64 " - <u>64 Juden.</u>
Bestand am 31.3.1944:	<u>254 Juden.</u>

Kreisweg

1. Gesehen.

2. Z.d.A.

Frankfurt a.M., den 17. Mai 1944
DER OBERBÜRGERMEISTER

2307
Zgj-6

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Abzug. Nr. 2201
Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

-56. 67
Wolfgang Stach
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Polizei-Präsident in Frankfurt a. Main

Fernsprecher: 20015

Geschäftszeit: Montags bis Freitags 8—13 Uhr
Samstags 8—12 Uhr

Postcheckkonto: Staatliche Polizeifazelle
Frankfurt (Main) 7149

Bankkonten: Staatliche Polizeifazelle
Reichsbank-Girokonto Ffm. Nr. 4/147
(Einzahlungen bei allen Reichsbankfilialen kostenfrei)

Geschäftszeichen: II -72.20-

(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben)

Frankfurt (Main), den 10. Oktober 1944
Hohenzollern-Anlage 11

An den

Herrn Oberbürgermeister
Dr. K r e b s
Frankfurt a.M.
Rathaus

X Hauptverwaltungsaamt
Stadt Frankfurt a. Main

16.10.1944

Eingangs-
nummer:

Sachbe-
arbeiter:
Ull

Betr.: Judenbewegung in Frankfurt a.M.
in der Zeit vom 1.4.44 bis 30.9.44.

In dieser Zeit sind in Frankfurt a.M. zugezogen
Bestand am 31.3.44

1 Jude
254 Juden

Zugang: durch Geburt

zusammen
255 Juden

Abgang: a) nach dem Auslande
b) nach anderen deutschen Orten

- "

Bestand am 30.9.44

255 Juden

1. Gebur.
2. Ztg. zu 1. 17.10.44
10.10.

- "

13 "

242 Juden

=====

K 0093

2204

Reichmann

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 2201

Band 1

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

Dr. Wolff. Körz
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)





STADT FRANKFURT AM MAIN

Stadtkanzlei

Urbansatz einzelner Organisationsnummern

Akten Nr. 8340/2

Band Nr. 5

Anfang: Okt. 1942

Ende: 1954

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Mag. Akte 8340/2

Band 5

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

W. Wolff

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 24. April 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

IV B 4 b

378/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen u. Datum anzugeben

An den

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Frankfurt/Main,

Frankfurt/Main.



Hauptverwaltungssamt
Stadt Frankfurt am Main

Einge-
gangen: - 1. Mai 1942 Vm.

Eingangs-
nummer:

Gelesen:

Zur Rück-
sprache:

Sachbe-
arbeiter:

Betrifft: Grundstück Frankfurt/Main, Zeil 92.

Bezug: Ohne.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland als Eigentümerin des obenbezeichneten Grundstücks wird mir über das Kaufangebot der Stadt Frankfurt/Main mit einem Kaufpreis von RM 200.000.- berichtet.

Als Aufsichtsbehörde der Reichsvereinigung der Juden obliegt mir die Einsetzung des jüdischen Gemeindevermögens im Zuge der Endlösung der europäischen Judenfrage, so daß dieses Vermögen bereits als für Zwecke des Deutschen Reiches gebunden zu betrachten ist.

X/ Da der Einheitswert des Grundstücks RM 300.000.- beträgt, allein der Grund und Boden ist durch ein dortiges Gutachten auf RM 284.400.- geschätzt, kann ich mich mit dem gebotenen Erwerbspreis nicht einverstanden erklären, zumal der Verkehrswert des Grundstücks noch bedeutend über dem Einheitswert liegen dürfte.

./.
X/

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

abg. Akte 8340/2

Band 5

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

- 5. 6. 67

h. Wef. 63

Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)



Ich habe daher die Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland angewiesen, mit der Stadt
Frankfurt/Main erneut auf der Grundlage des Ein-
heitswertes in Verkaufsverhandlungen einzutreten.

Im Auftrage:

gez. S u h r



Glaubigt:
Suhr
Kenntleiangestellte.

DER OBERBUERGERMEISTER

Frankfurt a.M., den 6. Mai 1942

II/P *07369*

v.R.

dem Bauamt
z.Hd. von Herrn Obermann.Rat Miersch

zur Kenntnis. Ein Erwerb der Liegenschaft für den SS-Oberabschnitt kommt nicht mehr in Frage. Diesem ist vielmehr, wie bereits von mir kürzlich angeordnet, die Liegenschaft Bockenheimer Landstr. 18 nach Freiwerden anzubieten. Ein etwaiger Erwerb der Liegenschaft Zeil 92 für die Stadt ist lediglich vom Standpunkt der Erhaltung eines unter Denkmalschutz stehenden Hauses in Betracht zu ziehen. Ein Kaufpreis von 300.000 RM kommt nach unserer seitherigen Stellungnahme hierfür jedoch nicht in Betracht.

Rückgabefrist: 20.5.42

Aus dem
STADTARCHIV FRANKFURT a. M.

Müg. Akte 8340/2

Band 5

Reproduktion nur mit Genehmigung des
Stadtarchivs Frankfurt a. M.

Die Übereinstimmung
der Fotokopie
mit der Urschrift
wird hierdurch bescheinigt

5. 6. 67
H. Wolff k.k.
Stadtarchiv
6 Frankfurt a. M. - 1
Karmelitergasse 5
(Karmeliterkloster)

